

Materialien

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 03. Juni 2019,
um 13:30 Uhr zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der
Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes - BT-Drucksache 19/9478

Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

A. Mitteilung.....	2
B. Liste der eingeladenen Sachverständigen.....	3
C. Stellungnahmen eingeladener Verbände und Einzelsachverständiger	
Bernhard Sackarendt, Spelle	4
Deutscher Gewerkschaftsbund	14
Bundesagentur für Arbeit	16
Georg Kruse, Lingen (Ems)	19
Günter Buck, Stuttgart	21
Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen Sachsen e.V.	23
Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen Nordrhein-Westfalen e.V.	25
Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.	27
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände	29
Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.....	31
D. Stellungnahmen nicht eingeladener Verbände	
Werkstatträte Sachsen ein Projekt der LAG WfbM Sachsen e.V.....	33
LAG WfbM Baden-Württemberg e.V.....	34
SHG "Eltern und Freunde geistig behinderter Kinder"	36
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.....	37
Werkstatträte Deutschland e.V.	39

Mitteilung

Berlin, den 24. Mai 2019

Die 49. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales findet statt am Montag, dem 3. Juni 2019, 13:30 Uhr bis ca. 15:00 Uhr 10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str.1 Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal E.400

Sekretariat
Telefon: +49 30 - 227 3 24 87
Fax: +49 30 - 227 3 60 30

Sitzungssaal
Telefon: +49 30 227 3 03 02
Fax: +49 30 227 3 63 38

Achtung!
Abweichender Sitzungsort!
Abweichende Sitzungszeit!

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes

BT-Drucksache 19/9478

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Dr. Matthias Bartke, MdB
Vorsitzender

Liste der Sachverständigen

zur öffentlichen Anhörung am Montag, 03. Juni 2019, 13.30 – 15.00 Uhr

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesagentur für Arbeit

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.

Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.

Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen Sachsen e.V.

Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen Nordrhein-Westfalen e.V.

Georg Kruse, Lingen (Ems)

Günter Buck, Stuttgart

Bernhard Sackarendt, Spelle

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)338

21. Mai 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 03. Juni 2019,
um 13:30 Uhr zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der
Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes - BT-Drucksache 19/9478

Bernhard Sackarendt, Spelle

Die vorgesehene Erhöhung des Ausbildungsgeldes für Leistungsberechtigte im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen und die Folgen

1. Gesetzgebungsabsicht der Bundesregierung und Reaktionen der Werkstätten

1.1 Die Bundesregierung weist an vorrangiger Stelle ihrer Zielbeschreibung im Gesetzentwurf darauf hin, daß die Leistungen der Ausbildungsförderung bezüglich der „Bürgerfreundlichkeit [...] beständig neuen Anforderungen ausgesetzt“ sind. Das gelte „insbesondere für [...] das Ausbildungsgeld“, das „den Lebensunterhalt [...] sicherstellen“ muß. Darum hält die Bundesregierung die permanente Prüfung für wichtig, „inwieweit es Anpassungsbedarf gibt“ (siehe BT-Drs. [19/9478](#), S. 1).

- ▶ *Diese vier Ziele, Bürgerfreundlichkeit, neue Anforderungen, Sicherung des Lebensunterhalts und Anpassungsbedarf, werden für die Werkstattbeschäftigten mit diesem Gesetzentwurf nicht erreicht. Vor allem der Anpassungsbedarf kommt zu kurz.*

1.2 Das Ausbildungsgeld für die betreffenden Personen im Berufsbildungsbereich der Werkstätten soll von z. Z. maximal 80 Euro mtl. **um 37 Euro auf dann 117 Euro für die gesamte zweijährige Dauer erhöht** werden. Wegen der nach wie vor geringen Höhe bezeichnet die Bundesregierung diesen Ausbildungsbetrag zu Recht als „*Taschengeld*“. Trotz der niedrigen Summe will sie mit dieser SGB III-Novelle zukünftig auf die bisherige Erhöhung im zweiten Berufsbildungsjahr verzichten (ebd. S. 2).

- ▶ Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) hatte die Absichten der

Bundesregierung ausdrücklich begrüßt und der Anhebung dieses „Taschengeldes“ auf 117 Euro wie auch dem Verzicht auf Erhöhung im zweiten Jahr uneingeschränkt zugestimmt.¹

- ▶ Zuvor hatte schon die Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen (BAG WfbM) die Regierungsabsichten als „deutliche Erhöhung des Ausbildungsgeldes“ gelobt und als „finanzielle Wertschätzung der Leistungen der Teilnehmer“ gewürdigt. Auch die BAG WfbM begrüßte ausdrücklich den Verzicht auf die bisher gesetzlich vorgeschriebene Erhöhung im zweiten Jahr.²
- ▶ Doch nach inzwischen drei Stellungnahmen ist die BAG WfbM von ihrer begeisterten Zustimmung abgerückt. Nun erkennt sie in einem um 37 Euro erhöhten Ausbildungsgeld Nachteile „für einen gewissen Teil der Beschäftigten“ im Arbeitsbereich. Sie verlangt eine Verschiebung der Reform um zwei Jahre.

Hintergrund: Nach dem SGB IX besteht das Gesamteinkommen der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich, das **Arbeitsentgelt**, aus **drei Teilen**: dem **Grundbetrag**, dem **Steigerungsbetrag** (§ [221](#) Abs. 2 SGB IX) und dem staatlich finanzierten **Arbeitsförderungsgeld** in Höhe von 52 Euro (§ [59](#) SGB IX).

Das SGB IX legt für die Werkstätten verbindlich fest, daß der Grundbetrag bei den Arbeitsentgelten ebenso hoch sein muß wie das gesetzliche **Ausbildungsgeld**. Alle Werkstattbeschäftigten haben einen Rechtsanspruch auf diesen niedrigen „Mindestlohn“ (*Grundbetrag* nach § [221](#) Abs. 2 SGB IX). Außerdem besteht die gesetzliche Verpflichtung, diesen **Grundbetrag**

¹ [Stellungnahme](#) der BAGFW vom 19.02.2019, S. 5, Nr. 8

² [Stellungnahme](#) der BAG WfbM vom 14.02.2019, S. 1

in Höhe des **Ausbildungsgeldes** um einen **Steigerungsbetrag** aufzustocken. Der Steigerungsbetrag ist im Gesetz näher definiert (§ 221 Abs. 2 Satz 2).

Das staatliche Arbeitsförderungsgeld von 52 Euro (s. o.) wird aber **nur dann in voller Höhe gezahlt, wenn Grundbetrag und Steigerungsbetrag zusammen 299 Euro nicht übersteigen**. Ist das Gesamteinkommen inklusive dem Arbeitsförderungsgeld höher als **351 Euro** monatlich, wird das Arbeitsförderungsgeld angerechnet, d. h. um den übersteigenden Betrag verringert. Erhöhen sich also die beiden werkstatteigenen Bestandteile des Arbeitsentgeltes, der Grundbetrag oder / und der Steigerungsbetrag, beeinflusst das ggf. die Höhe des staatlichen Arbeitsförderungsgeldes.

Erhöht der Gesetzgeber das **Ausbildungsgeld** im Berufsbildungsbereich, muß der Werkstattträger auch den Grundbetrag der Arbeitsentgelte ihrer Beschäftigten im Arbeitsbereich ebenso erhöhen. Stellt der Werkstattträger dafür keinen entsprechend höheren Anteil seines wirtschaftlichen Ergebnisses als Arbeitsentgelt bereit, verringert sich der Steigerungsbetrag und damit ggf. der gesamte „Werkstattlohn“.

- ▶ Die BAG WfbM befürchtet nun, daß sich durch die Reform das staatliche Arbeitsförderungsgeld³ verringern könnte. Außerdem müßte der Steigerungsbetrag beim Arbeitsentgelt gekürzt werden, wenn die Jahresergebnisse der Werkstätten eine Erhöhung nicht zulassen. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe schätzt die Anzahl der davon Betroffenen auf rd. 10.000 Personen von ca. 290.000 Beschäftigten, mithin ca. 3,5 % der Belegschaften im Arbeitsbereich.
- ▶ Die BAG WfbM-Kritik verdeutlicht, daß Werkstattträger den um 37 Euro höher werden Grund-

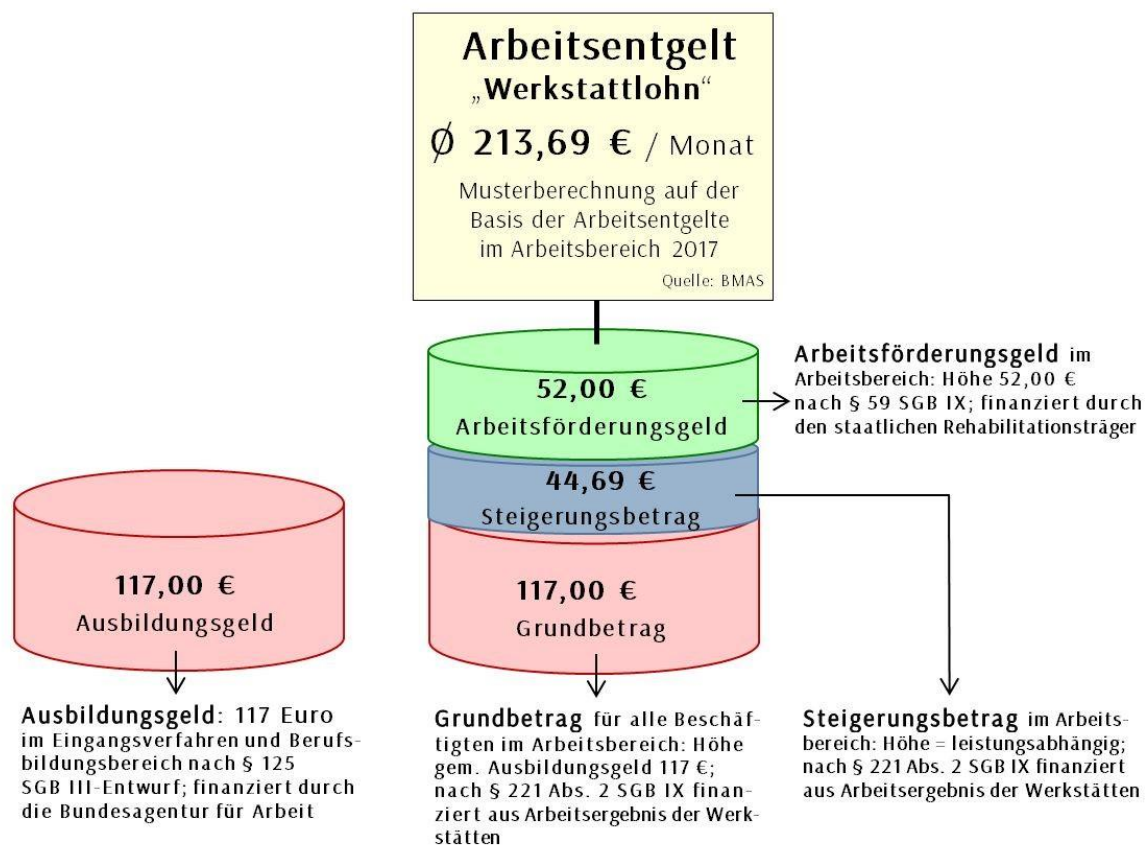
betrag beim Arbeitsentgelt dadurch kompensieren werden, daß sie den Steigerungsbetrag absenken⁴ (siehe Grafik S. 4). Doch die Werkstättenverordnung (WVO) verpflichtet die Werkstätten, „*mindestens 70* vom Hundert des Arbeitsergebnisses“ (§ 12 Abs. 5 Nr. 1 WVO) als Arbeitsentgelte auszuschütten. Es verbietet nicht, eine höhere Quote bereitzustellen.

- ▶ Ob und inwieweit jedoch die Erhöhung des Grundbetrages beim Arbeitsentgelt aufgrund eines erhöhten Ausbildungsgeldes tatsächlich dazu führt, daß einige Beschäftigte mit einer Verringerung des staatlichen Arbeitsförderungsgeldes oder mit niedrigeren Steigerungsbeträgen rechnen müssen, ist aufgrund der dürftigen Datenlage nicht nachvollziehbar: Denn kein Werkstattträger ist bislang zur differenzierten Offenlegung seiner Lohnzahlungen an die Leistungsberechtigten verpflichtet.
- ▶ Die einzige rechtliche Bestimmung dazu findet sich im § 12 Abs. 1 Satz 4 WVO: „Zusätzlich sind (*im Jahresabschluß, B. S.*) das Arbeitsergebnis, seine Zusammensetzung im Einzelnen gemäß Absatz 4 und seine Verwendung auszuweisen.“

Aber nur Werkstätten in der GmbH-Rechtsform sind überhaupt zur Offenlegung im Bundesanzeiger gesetzlich verpflichtet. Und keine der stichprobhaften zwanzig Überprüfungen im Bundesanzeiger erfüllen diese Rechtsauflage. Die rd. 40 % Werkstätten in den Vereins- oder Stiftungsrechtsformen betrifft die Publizitätspflicht überhaupt nicht. Darum sind die wirtschaftliche Lage und das erwirtschaftete Arbeitsergebnis kaum zutreffend einzuschätzen.

³ Durch das Bundesteilhabegesetz wurde das Arbeitsförderungsgeld für Beschäftigte im Arbeitsbereich der Werkstätten erst vor kurzem von 26 Euro auf 52 Euro monatlich verdoppelt. Siehe § 59 SGB IX

⁴ siehe [Korrektur der Stellungnahme](#) der BAG WfbM vom 10.04.2019: Auswirkungen der Erhöhung des Ausbildungsgeldes auf die Entgelte der Werkstattbeschäftigten.



Es ist offensichtlich: Wenn aus dem wirtschaftlichen Jahresergebnis der Werkstatt, dem einzigen Reservoir für die Arbeitsentgelte, kein höherer Anteil in die Arbeitsentgeltsumme fließt, aber der gesetzlich definierte Grundbetrag steigen muß, verringert sich der Steigerungsbetrag. Das spricht nicht gegen einen möglichst hohen Grundbetrag, sondern für eine möglichst hohe Ausschüttung des wirtschaftlichen Ergebnisses bzw. für eine Erlössteigerung. Werkstätten können deshalb gar nicht problemlos auf ihre „Leistungsträger“ im Arbeitsbereich verzichten und sie ins Erwerbsleben vermitteln. Diese Situation offenbart die bekannte Sackgasse, in der die Werkstätten stecken: Ihre rechtlich normierten Entlohnungsstrukturen sind und bleiben diskriminierend und stellen das Werkstattensystem infrage.

Hintergrund: Das Gesetz verpflichtet die Werkstätten erst seit 1996 zur Zahlung von Arbeitsentgelten.⁵ Der Gesetzgeber hielt eine Regelung für nötig, weil Werkstattträger die Bezahlung ihrer Beschäftigten nicht für vorrangig angesehen hatten. Seitdem kennt das Recht die Zweigliederung des Arbeitsentgelts in einen **Grundbetrag** und einen **Steigerungsbetrag**. Beide Entgelt-Teile müssen aus dem **Wirtschaftsergebnis** der Werkstätten finanziert werden (Jahresergebnis). Der Grundbetrag entspricht seit 1996 der Höhe des gesetzlich geregelten Ausbildungsgeldes im Berufsbildungsbereich (§ 221 Abs. 2 SGB IX).

Damit die Werkstattbeschäftigten ein höheres Arbeitsentgelt erhalten, wurde 1996 mit der gesetzli-

chen Zahlungspflicht auch die Quelle der „Werkstattlöhne“ und ihre Verwendung genauer beschrieben: Ein Teil des erwirtschafteten Jahresergebnisses wurde als „**Arbeitsergebnis**“ definiert (siehe § 12 Abs. 1, 4 und 5 WVO). **70 % davon sind als Mindestquote für die Arbeitsentgelte auszuschiütten.**

Um ein hohes Arbeitsentgelt zahlen zu können, ist es den Werkstattträgern seit 1996 u. a. verboten, neue Werkstatt- und Wohnplätze oder andere Einrichtungen des gleichen Trägers (Kindergärten, Tagesstätten, Schulen, Integrations- oder Inklusionsbetriebe usw.) aus ihren Jahresergebnissen zu finanzieren. Das gilt auch für das Personal des Trägers in anderen Einrichtungen (z. B. Führungskräfte des Trägervereins oder der Dachorganisation). Doch sind rechtswidrige „Querfinanzierungen“ auch heute nicht auszuschließen.

Wegen der unzureichenden Publikationspflicht bei den Werkstätten in GmbH-Rechtsform und den völlig fehlenden bei den Werkstätten in den Rechtsformen des eingetragenen Vereins und der Stiftungen ist die tatsächliche Wirtschaftslage der Werkstätten selbst für BWL-Fachleute kaum zutreffend nachzuvollziehen. Vertrauen auf eine vorbildliche Unternehmensethik und eine Ethik im Rechnungswesen ist nicht ausreichend. Doch die Kontrollmöglichkeiten der Anerkennungsbehörden nach § 12 Abs. 6 WVO werden nicht genutzt. Die Mitbestimmungsrechte der Werkstattäräte nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und

⁵ BGBl Jg. 1996, Teil I, 29.07.1996, S. 1096: § 54b Abs. 2 SchwbG

Abs. 2 Nr. 3 laufen wegen der schwierigen Buchführungsmaterie ins Leere.

In der jüngsten Veröffentlichung des BMAS über die Höhe der Arbeitsentgelte der Werkstätten ist das Arbeitsförderungsgeld bereits enthalten. Es ergibt sich folgendes Bild (Auszüge):

höchste Arbeitsentgelte 2017:

251,91 €Hamburg

251,74 €Brandenburg (Angaben sind zweifelhaft, B. S.)⁶

niedrigste Arbeitsentgelte 2017:

106,92 €Sachsen (Angaben für 2016, Daten für 2017 fehlen)

176,43 €Sachsen-Anhalt

Durchschnittsentgelte 2017:

224,88 €frühere Bundesländer

174,16 €beigetretene Bundesländer

unterdurchschnittliche frühere BL:

189,58 €Hessen

211,43 €Baden-Württemberg

220,66 €Nordrhein-Westfalen

222,68 €Schleswig-Holstein

Quelle: BMAS, Statistik zur Rentenversicherung von Werkstattbeschäftigten 2017, Stand: 04.10.2018

- ▶ Seitens des Gesetz- oder Verordnungsgebers ist endlich eine aussagekräftige Offenlegungspflicht der Werkstätten zu regeln. Vorschläge dafür haben Bundestag und Bundesregierung bislang vernachlässigt. Dazu liegen u. a. vom früheren stellvertretenden BAG WfbM-Vorsitzende, Rainer Knapp, konkrete und begründete Empfehlungen vor.⁷

Hintergrund: Beispiele von Transparenz und Intransparenz

An den Einrichtungen, aus denen drei der fünf Vorstandsmitglieder der BAG WfbM stammen, werden die Probleme exemplarisch deutlich: Aussagekräftige und überprüfbare Angaben in den Jahresabschlüssen sind nur schwer oder gar nicht auszumachen. Die Informationspflichten nach § 12 Abs. 1 und die Regelungen nach Abs. 3 bis 5 WVO widerspiegeln sich in den publizierten Jahresabschlüssen nicht:

Im Bundesanzeiger sucht man Jahresabschlüsse des hessischen „Behindertenwerks Main-Kinzig“ vergeblich, der konzernartig organisierten Großeinrichtung („BWMK-Gruppe“) des BAG WfbM-Vorsitzenden, Martin Berg. Das „Behindertenwerk“ ist u. a. Träger

von Schulen, familienentlastenden Diensten, Werkstätten und Wohneinrichtungen Als eingetragener Verein braucht das „Behindertenwerk“ seine Jahresabschlüsse nicht offenzulegen. Angaben zur Höhe und Entwicklung der Arbeitsentgelte fehlen auch auf den vereinseigenen Homepages. Von einer regelmäßigen Prüfung des Arbeitsergebnisses und seiner Verwendung für die Arbeitsentgelte durch die Anerkennungsbehörden gem. § 12 Abs. 6 WVO ist nichts bekannt.

Die „Gemeinnützigen Werkstätten und Wohnstätten GmbH (GWW)“, Sindelfingen, die Einrichtung, aus der die stellvertretende BAG WfbM-Vorsitzende, Andrea Stratmann, stammt, ist im Bundesanzeiger offenlegungspflichtig. Ein Jahresabschluß speziell für die Werkstätten der GmbH nach den Vorgaben von § 12 WVO konnte nicht gefunden werden. Für 2017 werden aber u. a. folgende werkstattbezogene Fakten angegeben:

- Anzahl der leistungsberechtigten Beschäftigten im „Bereich Arbeit“: 1.004 Personen.
- Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt: 8 Personen.
- Für Personalkosten z. B. auf Führungsebene finden sich keine konkreten Angaben. Dort heißt es nur: „Auch in Führungsfunktionen bzw. bei außertariflicher Entlohnung wird die Vergütung geschlechtsneutral festgelegt.“
- Für die Höhe der Arbeitsentgelte der leistungsberechtigten Beschäftigten fehlen konkrete Angaben. Erwähnt wird: „Die Lohnsumme für die Werkstattbeschäftigten und die Durchschnittslöhne sind auf einem für Deutschland weit überdurchschnittlichen Niveau. Die Verwendung des Arbeitsergebnisses wird jährlich auf der Grundlage des Durchschnitts der letzten 3 Jahre vereinbart, dabei kommen 80 % nach einer freiwilligen Vereinbarung mit dem Gesamtwerkstatttrat zur Auszahlung.“ Die Entgelthöhe wird nicht angegeben.

Die „Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH“ entsendet den stellvertretenden BAG WfbM-Vorsitzenden Peter Friesenhahn. Zur GmbH gehören ebenfalls nicht nur Werkstätten, sondern auch Wohnangebote. Speziell werkstattbezogene Angaben im Jahresabschluß sind nicht sehr informativ. Deshalb sind Schlußfolgerungen über Arbeitsentgelte nicht zu ziehen. Werkstattrelevante Auskünfte sind diese:

- Im Jahresabschluß für 2017 wird der Zuwachs an Teilnehmenden im Berufsbildungsbereich als ansteigend bezeichnet. Die betreffende Personenanzahl ist mit 42 angegeben.
- Für den Arbeitsbereich werden 309 leistungsberechtigte Personen genannt.

⁶ Wahrscheinlich ist das bundesweite durchschnittliche Arbeitsentgelt von 213,69 Euro auf eine Falschberechnung in Brandenburg zurückzuführen. Wir haben das BMAS frühzeitig auf das zweifelhafte brandenburgische Durchschnittsentgelt von 251,74 Euro mtl. hingewiesen. Die dortige Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten teilt die Zweifel.

⁷ Knapp, Rainer (2014): Veränderungsmanagement, Compliance Management und Transparenz. In: ders. Die notwendige Weiterentwicklung der Werkstätten für behinderte Menschen. Aus: Greving, Heinrich / Scheibner, Ulrich (Hrsg.) (2014): Die Werkstattkonzeption: Jetzt umdenken und umgestalten. BHP-Verlag, Berlin, S. 84 ff.

- Über die Erlössituation wird genauer informiert als bei anderen Gesellschaften, die von BAG WfbM-Vorstandsmitgliedern geführt werden:
das Arbeitsergebnis der Werkstätten („Arbeitslöse“) aus wirtschaftlicher Tätigkeit: 1,4 Mio. Euro;
Erträge und Erstattungen aus öffentlichen Mitteln (Kostensätze, SV-Beiträge u. a.) 8,8 Mio. Euro;
für die Werkstattbereiche und Wohneinrichtungen werden Tagessätze einzeln aufgelistet.

Doch ob das Arbeitsergebnis von 1,4 Mio. Euro und der ausgewiesene Jahresüberschuß von 229 TEUR für die Arbeitsentgelte der Beschäftigten verwandt wurde und mit welchem Betrag, wird nicht offengelegt.

2. Bewertung der Reformabsichten der Bundesregierung und der Reaktionen

2.1 Mit der geplanten Novellierung der §§ 123 ff. SGB III würden die Werkstattbeschäftigten im Berufsbildungsbereich anderen behinderten Personengruppen in dieser Rechtsnorm hinsichtlich der Höhe des Ausbildungsgeldes gleichgestellt.

- ▶ Diese Gleichstellung erfolgt indes auf einem überaus niedrigen Niveau: **117 Euro** statt bisher höchstens **80 Euro** monatlich. Zum Vergleich: Das niedrigste Kindergeld beträgt 194 Euro, der einfache Grundbedarf der Berufsausbildungsbeihilfe macht 348 Euro aus. Auch die sog. Referenztarife für Auszubildende in Betrieben, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, liegen über 300 Euro (s. S. 8).

2.2 Nicht bloß die Werkstätten und ihre Träger nennen die nur zweijährige Dauer des Berufsbildungsbereiches „Ausbildung“ oder „Berufsbildung“. Auch die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und die Bundesregierung verwenden in Bundestagsdokumenten diese Bezeichnungen. Zudem werden diese Werkstattleistungen nach Rechtslage im sog. „Berufsbildungsbereich“ erbracht (siehe §§ 57, 58, 63, 65, 219, 221, 222 SGB IX). Trotz der geringen Ähnlichkeit der Maßnahmen im Berufsbildungsbereich mit einer Berufsausbildung i. S. § 1 BBiG sollen doch auch „Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit)“ vermittelt werden, die als rechtlich verpflichtendes Ziel der Werkstätten „eine Beschäftigung [...] auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ ermöglichen (§ 4 Abs. 6 Nr. 3 WVO).

- ▶ Unter dieser Prämisse ist eine Ausbildungsvergütung angebracht, die auf Gleichstellung und Gleichberechtigung abzielt und sich an den Vergütungen der allgemein üblichen Lernorte (§ 2

Abs. 1 Nr. 1 BBiG) oder zumindest an Referenzvergütungen orientiert.

- ▶ Nach Angaben des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) „betragen die tariflichen Ausbildungsvergütungen 2018 im Gesamtdurchschnitt **908 € pro Monat**“.⁸

2.3 Für die Höhe des Ausbildungsgeldes legt das geltende Recht „**Bedarfe**“ zugrunde (§§ 123 bis 125 SGB III). Als **Bedarf** „bei Unterbringung in [...] einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen“ sollen demnächst 117 Euro monatlich gelten (§§ 123, 124 SGB III-Entwurf). Den gleichen Betrag sieht § 125 SGB III-Entwurf für die Teilnehmenden während der zweijährigen Zeit im Berufsbildungsbereich vor.

- ▶ Weder im geltenden Recht noch im Regierungsentwurf wird begründet, warum der **Bedarf** bei denen, die in Werkstätten tätig sind, nur einen Bruchteil der Tarifvergütungen für Auszubildende betragen soll.
- ▶ Die geplanten 117 Euro Ausbildungsgeld machen nur 22,6 % der niedrigsten Ausbildungsvergütung nach BiBB-Angaben aus (siehe FN 8).
- ▶ Mit Blick auf das Benachteiligungsverbot im Grundgesetz (Artikel 3, Abs. 3 Satz 2 GG), das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AGG) und die zahlreichen Diskriminierungsverbote im Gesetz zum UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist es an der Zeit, die Vergütungen sowohl im Berufsbildungsbereich als auch im Arbeitsbereich der Werkstätten kurzfristig tiefgreifend, nichtdiskriminierend und mit dem Ziel der Gleichberechtigung⁹ neu zu regeln.
- ▶ Nach dem im Koalitionsvertrag bereits eine Mindest-Ausbildungsvergütung vorgesehen ist (ebd. S. 12 RdZ. 343, S. 30 RdZ. 1233) und die Bundesregierung sich inzwischen auf **515 Euro** monatlich ab 2020 geeinigt hat, muß nunmehr eine nachteilsfreie Lösung für die Beschäftigten im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich gefunden werden.
- ▶ Es fehlt seitens der Politik, aber auch der Werkstattträger und ihrer Verbände, jegliche Begründung dafür, warum Werkstattbeschäftigte im Berufsbildungsbereich nicht zumindest nach den sog. **Referenztarifen** bezahlt werden sollen. Referenztarife empfehlen die Kammern, wenn Betriebe keiner Branche zuzuordnen oder nicht tarifgebunden sind. Selbst Vergütungen für Ausbildungsverhältnisse, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, sind nach IHK-Angaben rd. dreimal so hoch wie die geplante Novelle beim Ausbildungsgeld.¹⁰

⁸ Quelle: Tarifliche Ausbildungsvergütungen 2018. Anstieg und Strukturen 2018 sowie Entwicklungen seit 1976. URL (15.05.19): <https://www.bibb.de/de/89769.php> Das Schaubild auf der BiBB-Internetseite weist als niedrigste Ausbildungsvergütungen die von Schornsteinfeger_inne_n – 518 €/Monat – und Friseur_inn_en – 584 €/Monat – aus.

⁹ siehe dazu u. a. auch §§ 1, 2 und 76 SGB IX sowie §§ 1, 3 und 7 BGG.

¹⁰ siehe dazu u. a. IHK für den Elbe-Weser-Raum. Hier wurde der Referenztarif aus den Tarifvergütungen des Hotel- und Gaststättengewerbes gebildet (1. Jahr 725 Euro gestaffelt bis 4. Jahr 1.045 Euro). Für Betriebe, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, verweist die IHK auf ein BAG-Urteil. Danach müssen zumindest 35 %

- ▶ Grundlegend für ein nichtdiskriminierendes Ausbildungsgeld ist, die berufliche Förderung mit dem Ziel neu zu gestalten, den sehr unterschiedlichen Personenkreis im Berufsbildungsbereich wesentlich differenzierter zu betrachten und entsprechend personbezogene Leistungen zu erbringen. So erhält er wirkungsvolle Chancen für eine echte Berufsausbildung auch außerhalb der Werkstätten. Das ist z. Z. einer der besten Wege aus dem Einkommensdilemma.
- ▶ Das **Budget für Ausbildung** bietet dafür gute Chancen. Es sollte zügig in geltendes Recht umgesetzt werden.

2.4 Die Bundesregierung beabsichtigt, zukünftig keine jährliche Erhöhung des Ausbildungsgeldes mehr vorzunehmen. Zwei Jahre lang soll der gleiche Monatsbetrag – 117 Euro – gelten. Das wurde von den Bundes- und Dachorganisationen der Werkstätten allgemein begrüßt.

Damit rücken die Befürworter des zweijährigen Pauschalbetrages für alle Personen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich von der bundesweit üblichen, begründeten und bewährten regelmäßigen Erhöhung der Vergütungen je nach Ausbildungsjahr ab. Die regelmäßige Steigerung z. B. bei der früheren Lehrlingsvergütung war eine bedeutende soziale Erregung der Bundesrepublik. Die Diskussion im Bundestag darüber begann 1950.

- ▶ Das Berufsbildungsgesetz von 1969 schreibt deshalb eine jährliche Einkommenssteigerung zwingend vor. Es deutet dafür gute Gründe an: das Lebensalter und die fortschreitend zunehmende Qualifizierung (§ 17 Abs. 1 BBiG).
- ▶ Das BiBB begründet die verpflichtende jährliche Steigerungen nachvollziehbar und zutreffend mit Argumenten aus der Bundestagsdebatte von 1969: „Grund für diese Regelung ist die Annahme, dass die wirtschaftlichen Bedürfnisse Auszubildender mit zunehmendem Alter und im Lauf der Ausbildung [...] steigen und zudem ihre Arbeitsleistung für den Ausbildungsbetrieb wirtschaftlich wertvoller wird“ (BWP 2/2010, S. 51). Das gilt auch für Werkstattbeschäftigte im Berufsbildungsbereich!
- ▶ Ebenso argumentierte der Bundestagsausschuß für Arbeit schon vor genau fünfzig Jahren!¹¹ Seine Begründung ist heute so zutreffend wie eh und je. Doch es erweitern sich im Verlauf der Zeit nicht nur die Bedürfnisse der Auszubildenden und ihre Arbeitsleistungen, sondern auch ihre sozialen Fähigkeiten, ihr Qualifikationsniveau, ihre Allgemeinbildung und – durch die Zusammenarbeit mit anderen Menschen – ihre Erfahrungen, ihr Urteilsvermögen und ihre sozialen Beziehungen. Dieser Fortschritt wird durch eine nach Jahren gestaffelte, ansteigende Vergütung anerkannt. **Nichts anderes darf für die Beschäftigten in den Werkstätten gelten.**

3. Zu gravierenden Folgen der geplanten Novelle für das Werkstättensystem

3.1 Die BAG WfbM hat in ihrer dritten Stellungnahme vom 10.04.2019 auf eine Problematik hingewiesen, die bei genauer Betrachtung nicht nur das Entlohnungssystem nach § 221 Abs. 2 SGB IX, § 12 Abs. 3 ff. und § 13 Abs. 2 WVO infrage stellt. Das Werkstättensystem als Ganzes präsentiert sich als „Ein-Euro-Sondersystem“ und stellt sich selbst infrage: Nach Darlegungen der BAG WfbM und aus den Landesarbeitsgemeinschaft in Nordrhein-Westfalen und Sachsen ist zu schließen, daß schon die geringe 37-Euro-Verbesserung der Entgelte die gesamten Wirtschafts- und Finanzstrukturen der Werkstätten ins Wanken bringen. Die Konsequenz:

Die BAG WfbM „fordert den Gesetzgeber auf, [...] die Steigerung des Grundbetrages (auf 117 Euro, B. S.) auszusetzen“.

- ▶ Es ist ein äußerst befremdender Vorgang, wenn Werkstätten, ihre Organisationen und Interessenvertretungen vom Staat verlangen, auf Reformen zu verzichten, die vielen ihrer Beschäftigten zugutekämen. Zudem wird verkannt, daß das Ausbildungsgeld als Grundbetrag der Arbeitsentgelte ein gesetzlich verpflichtendes Mindestsalär darstellt. Das soll allen Leistungsberechtigten in der Werkstatt garantiert werden, auch im Arbeitsbereich.
- ▶ Ein möglichst hoher Grundbetrag verringert die vom Gesetzgeber 1996 eingeführte Ungerechtigkeit, die Höhe der Arbeitsentgelte von der Leistung der Werkstattbeschäftigten abhängig zu machen (§ 54b Abs. 2 Satz 3 SchwbG 1996, heute § 221 Abs. 2 Satz 2 SGB IX). Nicht einmal der Stunden- oder Monatslohn bei Arbeitnehmer_inne_n in der Erwerbswirtschaft darf nach höchstrichterlicher Rechtsprechung von Leistungskriterien abhängig gemacht werden.
- ▶ Der Steigerungsbetrag beim Arbeitsentgelt ist auch eine gesetzliche Pflichtleistung der Werkstattträger. Der Gesetzgeber hatte 2001 im § 136 Abs. 2 SGB IX auf Wunsch von Werkstattvertretern die Einschränkung im Schwerbehindertengesetz von 1996 gestrichen, daß ein Steigerungsbetrag nur gezahlt werden muß, „soweit das Arbeitsergebnis die Zahlung zuläßt“ (§ 54b SchwbG).
- ▶ Beide Bestandteile des Arbeitsentgelts – Grundbetrag und Steigerungsbetrag – gehören zu den Anerkennungs- und Bestandsvoraussetzungen der Werkstätten. Es sind charakteristische Pflichtaufgaben. Ihre Erfüllung kann seitdem von den Anerkennungsbehörden geprüft werden (§ 12 Abs. 6 WVO).
- ▶ Es ist nicht akzeptabel, wenn unzureichende kaufmännische Qualifikationen und wirtschaftliches Unvermögen bei einzelnen Werkstattträgern mit dem pauschalen Hinweis auf ihren angeblich wenig leistungsfähigen Personenkreis begründet werden. Das steht im Widerspruch zur Werkstattrealität, aber auch zur Eigenwerbung der

der tariflichen Ausbildungsvergütung bezahlt werden, mithin im 1. Jahr 338 Euro, gestaffelt bis zum 4. Jahr 391,28 Euro. Quelle: Kurz-URL (18.05.19): <https://t1p.de/jr2f>

¹¹ siehe BT-Drs. [5/4260](#), 30.05.1969, S. 9

Werkstattträger. Zahlreiche Fotos und Videoclips im Internet belegen das (s. u.).

- ▶ Die Forderung der BAG WfbM offenbart, wie weit sich die Sonderwelt der Werkstätten von den Bedingungen des üblichen Arbeitslebens entfernt hat: Werkstätten scheinen nicht in der Lage, ihren eigenen Anspruch als Marktteilnehmer zu realisieren. Viele erklären sich außerstande, die geringe Erhöhung des Grundbetrages beim Arbeitsentgelt von 37 Euro zu erwirtschaften. Das sind **1,68 Euro** arbeitstäglich pro Beschäftigten.

Hintergrund: Die Ursachen dafür, daß Werkstattträger von jeher niedrige Arbeitsentgelte zahlen, sind vielfältig, vielschichtig und haben eine lange Geschichte. Es gibt dafür etliche Ursachen-Ebenen. Die meisten davon sind systembedingt, d. h. durch die politisch und rechtlich fixierte Werkstättenkonzeption hervorgerufen. Die wichtigsten Gründe sind – schlagwortartig – diese zwölf:

- 1) das jeweils konkrete, gelebte Menschenbild, die gelebte ethische Grundhaltung, eine ungenügend alltagsleitende Empathie und die gelebten Vorurteile;
- 2) der politische Wille und die Handlungsbereitschaft bzw. ihr Fehlen;
- 3) die Interessen der Sozialhilfeträger, z. B. das Fehlen einer verbindlichen Kostenzuordnung und einer sachgerechten und rechtskonformen Kontrollbereitschaft;
- 4) die Rechtsnormen, ihre Umsetzung oder ihr Fehlen, nicht zuletzt die WVO-Vorschrift, daß Arbeitsentgelte nicht als (betriebsbedingte) Kosten gelten;
- 5) die Unkenntnis von Rechtsnormen oder ihrer Bedeutung und Wirkung besonders seitens der Werkstattträger und -leitungen;
- 6) die interessengeleitete Rechts- und Regeltreue (Compliance);
- 7) die strukturkonservierenden Interessen der Werkstattträger und -leitungen,;
- 8) die schwache Marktposition als Akquisiteur und Anbieter;

- 9) die gesetzliche Bestandssicherung und staatliche Finanzierung der Werkstätten, zugleich der Konflikt zwischen notwendiger Kostendeckung und pauschalen Kostensätzen;
- 10) die unzulängliche Qualifikation und Qualifizierung (Bildung, Ausbildung, Fort- und Weiterbildung) der Leitungen, Fachleute und Leistungsrechtigten;
- 11) die unzureichende Arbeits- und Arbeitsplatzgestaltung und zuletzt
- 12) die sozialisations- und beeinträchtigungsbedingte Leistungsentwicklung bei den Werkstattbeschäftigten.
 - ▶ Es wiederholt sich eine systembedingte Reformunfähigkeit, die ihre Hauptursache in den gesetzlich fixierten Sonderwelt-Strukturen hat.
 - ▶ Obwohl das Ausbildungsgeld und das Arbeitsförderungsgeld aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, gibt es seit Jahrzehnten keinen nennenswerten Fortschritt bei den Einkommen der Leistungsberechtigten. Von dem bundesweiten Durchschnittseinkommen 2017 in Höhe von 213,69 Euro monatlich haben die Werkstätten nur 161,69 Euro aus ihrem Wirtschaftsergebnis ausgeschüttet. Noch niemals wurde aus ihrem Wirtschaftsergebnis ein bundesdurchschnittliches Arbeitsentgelt von 200 Euro ausgezahlt. Der 2017 erstmals ausgewiesene Durchschnittsbetrag von über 200 Euro ist einerseits auf die Verdoppelung des staatlichen Arbeitsförderungsgeldes zurückzuführen (§ 59 SGB IX) und andererseits vermutlich auf eine Falschberechnung für Brandenburg.
 - ▶ Das von der Bundesregierung geplante höhere Ausbildungsgeld für die gesamte Dauer des Berufsbildungsbereiches von pauschal 117 Euro monatlich ist nur ein sehr kleiner Schritt in Richtung Gleichberechtigung. Es ist von einer echten Ausbildungsvergütung allzu weit entfernt. Andererseits bringt bereits dieser kleine Betrag von 37 Euro mtl. das Werkstättensystem in enorme finanzielle Schwierigkeiten und zeigt die Grenzen seiner Strukturen.

Monatseinkommen Werkstattbeschäftigter im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich

Quelle: BMAS, BAG WfbM

117,00 Euro	161,69 Euro	44,69 Euro	213,69 Euro	96,69 Euro
Ausbildungsgeld im Berufsbildungsbereich: geplant ab 01.08.2019 im 1. und 2. Berufsbildungsjahr	Arbeitsentgelt 2017 im Arbeitsbereich ohne staatl. Arbeitsförderungsgeld	Differenz zwischen Ausbildungsgeld und WfbM-erwirtschaftetem Arbeitsentgelt	Arbeitsentgelt im Arbeitsbereich mit staatlichem Arbeitsförderungsgeld von 52,00 Euro mtl.	Differenz Ausbildungsgeld und staatl. subventioniertes Arbeitsentgelt

- ▶ Die politisch derzeit gewollten und rechtlich fixierten Werkstätten-Strukturen behindern eine inklusionsorientierte Weiterentwicklung selbst auf niedrigem Niveau.
 - ▶ Die momentane Situation der „Niedrigstlöhne“ – im Berufsbildungsbereich ebenso wie im Arbeitsbereich – ist kaum anders als skandalös zu bezeichnen. Dabei ist die Einkommenssituation der leistungsberechtigten Beschäftigten nur *ein* charakteristisches Merkmal von vielen für eine spezifische Subkultur,¹² die einem demokratischen Gemeinwesen unwürdig ist.
 - ▶ Die Werkstätten-Verbände haben in keiner ihrer Stellungnahmen Alternativvorschläge zur Reformabsicht der Bundesregierung unterbreitet. Das läßt Schlußfolgerungen darüber zu, daß eine Lösung des Einkommensproblems innerhalb der derzeitigen Systemstrukturen nicht möglich ist.
 - ▶ Die BAG WfbM-Forderung, im Verlauf der nächsten zwei Jahre ein „nachhaltiges, zukunftsfähiges Entgeltsystem“ zu entwickeln und die geplante Reform solange auszusetzen, greift zu kurz. Ein inklusionsbezogenes Entgeltsystem muß grundgesetzkonform die doppelte Verpflichtung im Gesetz zum UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erfüllen: „zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung“ beitragen (Artikel 5 Abs. 4 GÜRMB) und es den Beschäftigten ermöglichen, ihren „Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen“ (Artikel 27 Abs. 1 GÜRMB).
 - ▶ **Im Bewußtsein der Schwächen der derzeitigen Reformvorschläge und der weiterreichenden Reformnotwendigkeiten sollte die Bundesregierung ihre Novellierungsabsichten beim Ausbildungsgeld für den Berufsbildungsbereich der Werkstätten realisieren. Für das zweite Jahr im Berufsbildungsbereich aber eine Erhöhung des Ausbildungsgeldes vorsehen.**
 - ▶ **Gleichzeitig sollte sie die Obergrenze, von der ab das Arbeitsförderungsgeld auf das Arbeitsentgelt angerechnet wird, von 299 Euro auf z. B. ein Viertel des gesetzlichen Mindestlohnes ausdehnen (z. Z. 398,25 Euro).¹³**
 - ▶ **Nach einem Erprobungszeitraum von drei Geschäftsjahren nach Inkrafttreten sollen die Folgen der Reform überprüft werden. Inzwischen müssen Werkstatpträger zu einer weitreichenden Transparenz und Offenlegung ihrer Jahresergebnisse und wesentlichen Basisdaten verpflichtet werden.**
- ▶ **Zeitgleich müssen die Rehabilitationsträger mit den Werkstatpträgern Regelungen treffen, damit die Werkstattbeschäftigten nicht zu Leidtragenden der wirtschaftlichen Erfolglosigkeit der Werkstattverantwortlichen werden.**
 - ▶ **Im Zeitraum bis zum Jahr 2024 sollen sich Bundesregierung und Bundestag gemeinsam mit nationalen und europäischen Fachleuten aus dem Dienstleistungssektor für behinderte Menschen¹⁴ und mit verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen über eine grundlegende Werkstättenreform auseinandersetzen. Dafür sind neue, inklusionsgerechte Ziele, Strukturen, institutionelle Möglichkeiten und Alternativen zu erarbeiten.**
4. Weitere Vorschläge für zügige gesetzgeberische Maßnahmen und Reformen
- Die wirtschaftliche Situation der Werkstätten ist selbst für Fachleute schwer zu durchschauen und zu beurteilen. Die werkstattbezogenen Rechtsnormen über die Darstellung des Arbeitsergebnisses (§ 12 Abs. 1 WVO) befördern die Intransparenz der Buchführung. Das *Arbeitsergebnis* ist die Quelle der *Arbeitsentgelte*. Die rechtliche Definition des Arbeitsergebnisses der Werkstätten (§ 12 Abs. 4 ff. WVO) und die fehlende verbindliche Kostenzuordnung begünstigen in der kaufmännischen Buchführung interessengeleitete Kostenzuordnungen zu Lasten der Arbeitsentgelte.
- ▶ **Die Bestimmungen über das Arbeitsergebnis und die Arbeitsentgelte sind dringend reformbedürftig. Die Zahlung von sozial angemessenen und vergleichbaren Arbeitsentgelten gehört als vorrangiger und separat auszuweisender Kostenfaktor in die Gewinn- und Verlustrechnung.**
- Das Fehlen einer verbindlichen Kostenzuordnung und die Zahlung von pauschalen Kostensätzen fördern die Intransparenz. Das ist in den Jahresabschlüssen im Bundesanzeiger besonders bei den Lohnkosten offensichtlich: Hier fehlen zumeist differenzierte Angaben über die Einkommen der Fach- und Hilfskräfte, der Leitungen und erst recht über die Arbeitsentgelte der leistungsberechtigten Beschäftigten. Das HGB und das GmbH-Recht sehen für steuerbegünstigte und als gemeinnützig anerkannte, aus öffentlichen Mitteln finanzierte Unternehmungen keine weiterreichenden Offenlegungsverpflichtungen vor. Das muß das Werkstättenrecht realisieren.
- Nur Werkstätten in der Rechtsform einer GmbH sind bislang im Bundesanzeiger publikationspflichtig. Werkstätten großer Trägerorganisationen weisen ihr Betriebsergebnis dennoch nicht aus, sondern sind

¹² Die Charakterisierung der Werkstätten als „Subkultur“ stammt von Hannelore Stöver, von 1987 bis 1999 Leiterin des Amtes „Werkstatt Bremen“, von 1993 bis 1999 Geschäftsführerin der Werkstatt Bremen, ehrenamtliches Mitglied im Präsidium der BAG WfbM (damals: BAG WfB). Aufgrund dessen setzte sich die BAG WfbM-Führung immer wieder mit der Subkultur-Problematik auseinander, u. a. die Vorsitzenden Dietrich Anders (Werkstatt:Dialog 2/97) und Günter Mosen (28. Delegiertenversammlung 1999). Auch Annelie Lohs, von 1992 bis 2013 Geschäftsführerin des Saale Betreuungswerkes Lebenshilfe Jena GmbH und damals stellvertretende Vorsitzende der BAG der Werkstätten, griff das Thema auf.

¹³ Zugrunde liegt eine 40-Stunden-Woche i. S. § 6 Abs. 1 WVO.

¹⁴ Ein kompetenter Partner dafür ist die European Association of Service Providers for Persons with Disabilities (EASPD), Brüssel.

Teil einer Gesamtbuchführung des Trägers. Als eingetragene Vereine oder Stiftungen sind sie gar nicht an die Offenlegungspflichten des HGB gebunden. Eine angemessene Publizitätspflicht schreibt das Werkstättenrecht (SGB IX, SGB XII, WVO) immer noch nicht vor.

- ▶ Im Werkstättenrecht sind umfassende Publizitätspflichten neu, eindeutig und für alle anerkannten Werkstätten mit ihren Zweig- und Nebenstellen gleichermaßen zu regeln. Dabei dürfen weder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Trägerorganisation eine Rolle spielen, noch die Rechtsform oder die Größe. Eine verbindliche Vorgabe für zu publizierende Angaben ist dringend erforderlich.¹⁵
- ▶ Eine sach- und aufgabengerechte, zugleich inklusionsorientierte Kostenzuordnung auf Bundesebene ist unverzichtbar. Selbst eine qualifizierte Empfehlung, z. B. durch die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR), wäre als Zwischenlösung ein Fortschritt. Nur gemeinsame Kriterien bei den Kostenarten und ihrer Zuordnung zu Kostenträgern schafft ein klareres Bild über die wirtschaftliche Situation der Werkstätten und läßt zutreffende Vergleiche zu.
- ▶ **Der Grundsatz ist rechtlich zu verankern, daß das Arbeitsergebnis der Werkstätten vorrangig „für die Zahlung der Arbeitsentgelte“ verwandt werden muß (§ 12 Abs. 5 WVO). Die Einkommensinteressen der Beschäftigten sind zweifelsfrei in den Vordergrund zu stellen (s. auch § 219 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX).**
- ▶ **Die Definition des Arbeitsergebnisses in der Werkstättenverordnung (§ 12 Abs. 4 WVO) war und ist für die Weiterentwicklung und Erhöhung der Arbeitsentgelte wenig hilfreich. Die dreifache gesetzliche Aufgabenstellung der Werkstätten – berufliche Bildung, entwicklungsförderliche Beschäftigung und ein angemessenes Arbeitsentgelt (§ 219 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX) – ist mit dem derzeitigen § 12 WVO nicht zu erreichen. Stattdessen bedarf es im SGB IX eindeutiger Festlegungen über die vorrangigen Verpflichtungen der Werkstattträger. Dazu gehören diese fünf:**
 - Die Werkstattleistungen müssen den wissenschaftlichen Erkenntnissen einer *übergangsförderlichen* Bildung und Berufsbildung entsprechen.
 - Die gesetzlich erwähnten Leistungen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Beschäftigten sind zu konkretisieren, ggf. als Auftrag an die Werkstattträger.
 - Ein *möglichst hohes* Arbeitsentgelt zu erwirtschaften und auszahlend, muß zu den vorrangigen gesetzlichen Pflichtaufgaben der Werkstätten gehören.

- Die Bindung des Arbeitsentgelts und seiner Höhe an zweifelhafte Leistungskriterien muß aufgegeben werden (Novellierung von § 221 Abs. 2 SGB IX).
- Das *notwendige und entsprechend qualifizierte* Personal muß verbindlich vorgehalten und ggf. in der Werkstättenverordnung näher beschrieben werden.

Das Problem der allgemein niedrigen Einkommen für die Leistungsberechtigten in den Werkstätten wird nicht durch den gesetzlich festgeschriebenen Grundbetrag in Höhe des Ausbildungsgeldes verursacht – demnächst 117 Euro mtl. Es wird durch mehrere Faktoren bewirkt, die durch die Werkstattstrukturen und die Rechtsnormen hervorgerufen oder begünstigt werden. Ein besonderer Problemkreis ist die im Werkstattalltag völlig ignorierte, aber rechtlich vorgegebene Differenzierung beim Rechtsstatus der Beschäftigten (§ 221 Abs. 1 SGB IX). Hier wird wider besseren Wissens und entgegen der Rechtsnorm ein großer Teil der Werkstattbeschäftigten massiv benachteiligt: Ihm wird der Arbeitnehmerstatus abgesprochen und berechnete Ansprüche aus dem Arbeitsrecht verweigert.

Die interessengeleitete Fehlinterpretation der rentenrechtlichen **Fiktion einer „vollen Erwerbsminderung“** (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB VI) zementiert Vorurteile – gerade in der Erwerbswirtschaft. Sie behindert den Übergang ins allgemein übliche Arbeitsleben. Sie wirkt sich weitgehend benachteiligend aus, indem sie z. B. den Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn negiert.

Kompetente Werkstattfachleute mit langjährigen Erfahrungen schätzen den Anteil der Arbeitnehmer_innen im Arbeitsbereich der Werkstätten auf mindestens 30 %. Würden sie tatsächlich nach den auf sie zutreffenden Bestimmungen des Mindestlohngesetzes entlohnt, brächen die heutigen Strukturen des Werkstätensystems zusammen. Das gilt ähnlich für den Berufsbildungsbereich: Würden zumindest jene Teilnehmenden im Berufsbildungsbereich nach den jeweiligen Ausbildungstarifen oder der zukünftigen Mindestausbildungvergütung entlohnt, auf die die Bestimmungen über die „Berufsbildung behinderter Menschen“ zutreffen (§§ 64 ff. BBiG), würde das derzeitige Werkstätensystem kollabieren.

Seit dem Schwerbehindertengesetz von 1979 bemühen sich Bundesregierung und Bundestag erfolglos um eine deutlich höhere Entlohnung in den Werkstätten. Die damals noch allgemeine Bestimmung im § 52 SchwbG wurde mehrmals novelliert und konkretisiert. Auch die restriktive Sozialhilfe-Rechtsreform von 1996 sollte zu einer Einkommensverbesserung führen. Schließlich wurde 2001 mit dem SGB IX erstmals ein staatlich finanziertes „Arbeitsförderungsgeld“ gesetzlich eingeführt (§ 43 SGB IX a. F.), um die Einkommen zu verbessern. Auf den Berufsbildungsbereich hatte und hat das bis heute keinen Einfluß; ebenso wenig auf den anhaltenden

¹⁵ Mit diesen und den übrigen Vorschlägen sind zwar Exzesse und Skandale nicht vermeidbar, die immer wieder medienwirksam die sozialen und fachlichen Kompetenzen der Werkstatt-Geschäftsführungen diskreditieren – überzogene Gehälter, unverhältnismäßige Dienstwagen, unsinnige Wirtschaftskontakte ins Ausland, Freizeitanlagen und Produktionsentscheidungen aus Privatinteressen, Mehrfachbesetzung von Geschäftsführungsstellen, längerfristig unbesetzte Fachkräfte-Stellen zur „Personalbewirtschaftung“ usw. Eine verpflichtende Transparenz und zweckmäßige Kostenzuordnungsregelung helfen aber, solche Unlauterkeiten früher zu erkennen.

Taschengeld-Charakter der Entlohnung im sog. Arbeitsbereich.

Um das Ausbildungsgeld im Berufsbildungsbereich und das Arbeitsentgelt im Arbeitsbereich deutlich zu erhöhen, also letztlich existenzsichernd auszustatten, sind weiterreichende Reformen notwendig. Sie würden jedoch die gegenwärtige Werkstättenkonzeption infrage stellen.

- ▶ **Es ist dringend erforderlich, das derzeitige Sondersystem der Werkstätten i. S. des Gesetzes zum UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und insbesondere seines Artikels 27 zu reformieren.**
- ▶ **Als Leitlinie muß die gesetzliche Verpflichtung dienen, daß nur solche Maßnahmen inklusionsorientiert und damit nichtdiskriminierend sind, „die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung“ der behinderten Menschen beitragen (Artikel 5 Abs. 4 GÜRMB).**
- ▶ **Eine zukunftsorientierte, inklusionsverpflichtete Werkstättenreform muß die weitgehend ge-**

schlossene Sonderwelt öffnen und zu Übergangseinrichtungen umgestalten. Dafür muß sie dem Grundsatz folgen, so wenige Sonderbedingungen zu schaffen wie möglich.

- ▶ **Für die Einkommen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich müssen als Maßstab die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung und im Arbeitsbereich der gesetzliche Mindestlohn gelten. Um die öffentliche Hand nicht über Gebühr zu strapazieren, müssen die Werkstätten-träger ihren Teil dazu beitragen und sich dafür u. a. durch Transparenz- und Informationsbereitschaft der öffentlichen Begutachtung stellen.**
- ▶ **Die Wirtschaft muß ihren bereits seit langem gesetzlich vorgesehenen Anteil an der Inklusion erfüllen und sich u. a. pflichtgemäß den sog. „besonderen Gruppen schwerbehinderter Menschen“ (§ 155 SGB IX) öffnen. Dafür sind weitere gesetzgeberische Maßnahmen notwendig. Auch eine verbindliche Zuweisung von Ausbildungs- oder Arbeitsuchenden an Erwerbsbetriebe in der Region durch die zuständigen Behörden darf nicht tabuisiert werden (vgl. § 10 Schwerbeschädigtengesetz 1953, gültig bis [1974](#)).**

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)340**

24. Mai 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 03. Juni 2019,
um 13:30 Uhr zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der
Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes - BT-Drucksache 19/9478

Deutscher Gewerkschaftsbund**Allgemeine Vorbemerkung**

Mit der Harmonisierung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes mit der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag aufgegriffen, in der es heißt: „Wir steigern die Attraktivität der Beruflichen Bildung, sie ist für uns gleichwertig mit der akademischen Bildung.“¹ Der Anspruch besteht darin, ein Paket an Verbesserungen für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende zu schaffen.

Ziel der Anpassung sind sowohl Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen als auch die Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge für die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme einschließlich einer Grundausbildung.

Angegangen werden auch die Regelungen für behinderte Menschen während der Teilnahme an einer individuellen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung und an Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Grundsätzliche Bewertung

Grundsätzlich begrüßt der DGB die Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes an die geplanten Anpassungen des BAföG.

Aber weitere Verbesserungen sind notwendig. Aufgrund von Versäumnissen in der Vergangenheit sind die Bedarfssätze heute zu niedrig. Deswegen fordert

der DGB eine pauschale Anhebung der Bedarfssätze um 150 Euro und eine verbindliche Anpassung alle zwei Jahre.

Grund dafür ist, dass die Bedarfssätze des Bundesausbildungsförderungsgesetzes – und damit auch die der geplanten Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes – weiterhin nicht existenzsichernd sind. Insbesondere bei den Wohnkosten werden teils extreme regionale Unterschiede nicht berücksichtigt, die zu erheblichen Mehrbelastungen führen können.

Insbesondere die Anhebung der Pauschalen für Unterkunft und Verpflegung wirken zwar dem inflationsbedingten Kaufkraftverlust entgegen, gleichen diesen aber aufgrund von langjährigen Versäumnissen der Anpassung nicht aus. Die Wohnkosten steigen – vor allem in den Zentren – deutlich stärker als die Inflation.

Die Angleichung der Bedarfssätze sowie der Freibeträge an die BAföG-Bedarfssätze und die damit geplante Änderung der Bedarfsstruktur durch Reduzierung der Staffelung der Bedarfssätze sowie die Angleichung der Bedarfssätze der Berufsausbildungsbeihilfe für Menschen mit Behinderungen bewertet der DGB positiv.

Auszubildende, die nicht im Haushalt der Eltern wohnen, werden künftig besser gestellt als bisher. Kritisch ist aber anzumerken, dass trotz einer Verbesserung der Pauschale weder regionale Unterschiede in den Wohnkosten berücksichtigt werden, noch die teilweise starke Steigerung der Mietpreise der letzten Jahre ausgeglichen werden.

¹ S.30 https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2018-2021_Bund_final.pdf

Analog ist die Angleichung der Höhe des Ausbildungsgeldes bei Berufsausbildung behinderter Menschen und in Unterstützter Beschäftigung zu bewerten.

Zu begrüßen ist der Wegfall der Unterschiede in den Bedarfssätzen bei Menschen mit Behinderungen aufgrund des Alters, wodurch zukünftige Benachteiligungen von unter 18-jährigen Menschen mit Behinderungen, die Ausbildungsgeld beziehen, gegenüber gleichaltrigen Auszubildenden, die Berufsausbildungsbeihilfe beziehen, vermieden werden.

Aber auch beim Ausbildungsgeld gilt wie bei der Berufsausbildungsbeihilfe die Kritik, dass die Bedarfssätze des BAföG, auf die sich beide künftig beziehen, nicht bedarfsdeckend sind.

Die Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe und nach Regelungen des BAföG gehören deshalb grundsätzlich auf den Prüfstand und müssen dementsprechend weiterentwickelt werden.

Die Erhöhung des Ausbildungsgeldes auch in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) wird vom DGB begrüßt. Es besteht allerdings das Risiko, dass diese Beträge nicht erwirtschaftet werden können, bzw. zu Lasten des leistungsabhängigen Steigerungsbetrages gehen. Um dies zu vermeiden, könnte für eine Übergangszeit ein Zuschuss an die Einrichtungen gezahlt werden oder es könnte eine Übergangsregelung eingeführt werden, die den Einrichtungen ermöglicht, durch Ertragssteigerungen die Beträge zu erwirtschaften.

Das Entlohnungssystem in den Werkstätten steht in der öffentlichen Kritik, die nicht ganz unberechtigt ist. Der DGB spricht sich dafür aus, mittelfristig das Entgeltsystem in den Werkstätten für behinderte Menschen grundsätzlich zu überarbeiten.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)344**

27. Mai 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 03. Juni 2019,
um 13:30 Uhr zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der
Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes - BT-Drucksache 19/9478

Bundesagentur für Arbeit**Vorbemerkung**

- Mit dem Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes werden Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen bei der Berufsausbildungsbeihilfe und beim Ausbildungsgeld umgesetzt.
- Das Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes hebt zudem die Bedarfssätze und Freibeträge der Berufsausbildungsbeihilfe entsprechend dem BAföG an und vollzieht damit die Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge der Berufsausbildungsförderung durch das 26. BAföGÄndG nach.
- Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt die Reduzierung der Bedarfsvarianten und die Vereinheitlichung und Erhöhung der Bedarfssätze bzw. Kostensätze.
- Die Bundesagentur für Arbeit bedauert, dass der angestrebte Wegfall der Rückforderung für Fehltag bei der Berufsausbildungsbeihilfe und dem Ausbildungsgeld (§ 69 SGB III) und der Verzicht auf eine Einkommensanrechnung beim Ausbildungsgeld (§ 126 SGB III) nicht im Entwurf enthalten sind. Die damit erzielten Verwaltungsvereinfachungen hätten zu jährlichen Einsparungen beim Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 3,5 Millionen Euro geführt.
- Im Zusammenhang mit dem Themenfeld „anderweitigen Unterbringung“ (§§ 123, 124, 128 SGB III) wird auf einen Widerspruch in der Gesetzesbegründung und eine neue Förderlücke hingewiesen.
- Die Bundesagentur für Arbeit empfiehlt in ihrer Rolle als Anerkennungsbehörde für Werkstätten für behinderte Menschen eine ganzheitliche Betrachtung der Auswirkungen durch die deutliche

Steigerung des Grundbetrages auf das Werkstattsystem.

Stellungnahme

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt zu ausgewählten Regelungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes wie folgt Stellung:

1. Artikel 1 bis 3 – Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes werden Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen bei der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und beim Ausbildungsgeld (Abg) umgesetzt.

Anpassung (Vereinfachung) der Bedarfsstruktur bei BAB und Abg

Der Bedarf für Unterkunft in Fällen anderweitiger Unterbringung (z.B. eigene Wohnung) wird als einheitlicher Pauschbetrag ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten ausgestaltet und die Unterscheidung nach Lebensalter und Familienstand (bei Ausbildungsgeld und Berufsausbildungsbeihilfe für Behinderte) fällt weg. Die BAB-Bedarfsvariante "Unterbringung mit voller Verpflegung beim Auszubildenden" entfällt.

Die Bedarfssätze beim Ausbildungsgeld bei Maßnahmen in einer Werkstatt für behinderte Menschen bzw. bei einem anderen Leistungsanbieter werden vereinheitlicht und erhöht. Die Differenzierung zwischen erstem und zweitem Jahr entfällt. Vgl. hierzu auch Punkt 5.

Der Bedarfssatz für Ausbildungsgeld bei unterstützter Beschäftigung wird von den Bedarfssätzen für eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme auf die für eine Berufsausbildung erhöht.

Weiterbildungskosten: Es erfolgt eine deutliche Erhöhung der Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung (§ 86 SGB III) und als Folge davon eine Erhöhung des Höchstbetrags für Pendelfahrtkosten beim Bedarf für Berufsausbildungsbeihilfe und Weiterbildungskosten.

Arbeitslosengeld: Die Anpassung des Betrages nach § 151 Abs. 3 Nummer 3 SGB III für die Bemessung von Arbeitslosengeld nach einer Beschäftigung in einer außerbetrieblichen Einrichtung, für die keine Ausbildungsvergütung vereinbart war, stellt eine reine Folgeänderung dar.

Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge bei Einkommensanrechnung

Das Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes hebt zudem die Bedarfssätze und Freibeträge der Berufsausbildungsbeihilfe entsprechend dem BAföG an. Die Erhöhung - auch für laufende Fälle - erfolgt in 3 Stufen: zum 1. August 2019, 1. August 2020 und 1. August 2021.

1.1 Bewertung

Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt die Anpassungen und Vereinfachungen bei der Bedarfsstruktur und die Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge. Es erfolgt eine weitere Harmonisierung mit dem BAföG.

Durch die Erhöhung in mehreren Stufen wird die Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge der Berufsausbildungsförderung durch das 26. BAföGÄndG nachvollzogen und eine gleichmäßige Weiterentwicklung auch für Auszubildende sichergestellt.

Nicht (mehr) enthalten sind im Gesetzesentwurf der angestrebte Wegfall der Rückforderung für Fehltag bei Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld (§ 69 SGB III) und der Verzicht auf eine Einkommensanrechnung beim Ausbildungsgeld inklusive der Folgeänderung einer Bewilligung von Ausbildungsgeld für die gesamte Maßnahmedauer (§ 126 SGB III).

Die Bundesagentur für Arbeit bedauert, dass diese angestrebten Rechtsänderungen nicht Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden haben. Die damit erzielten Verwaltungsvereinfachungen hätten einen deutlichen Effekt im Sinne eines weiteren Bürokratieabbaus gehabt und zu jährliche Einsparungen beim Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 3,5 Millionen Euro geführt.

2. Artikel 1 Nr. 8

Nach § 79 Absatz 1 Satz 1 SGB III kann „als Zuschuss zur Ausbildungsvergütung bei einer außerbetrieblichen Berufsausbildung [...] höchstens der Betrag berücksichtigt werden, der sich nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Berufsausbildungsförderungsgesetzes ergibt.“ Dieser beträgt zurzeit 372 Euro.

2.1 Bewertung

Diese Regelung ist nicht kompatibel mit der beabsichtigten Regelung im Berufsbildungsgesetz. In dem am 15.5.2019 vom Kabinett beschlossenen Entwurf eines Berufsbildungsmodernisierungsgesetzes u.a. wird eine Mindestausbildungsvergütung festgeschrieben. Diese (§ 17 BBiG) soll für Beginner 2020

dann 515 Euro betragen. Ausnahmen – etwa für geförderte außerbetriebliche Ausbildung – sind nicht vorgesehen. Damit ergibt sich das Problem, dass der Bildungsträger als Ausbildender 515 Euro an den Teilnehmer zahlen müsste, die BA dem Träger aber nur 372 Euro erstatten dürfte.

Um diesen Widerspruch aufzulösen müsste eine gesetzliche Regelung erfolgen:

- entweder werden Ausbildungsverhältnisse in nach dem SGB III geförderten außerbetrieblichen Ausbildungen von der Geltung des § 17 BBiG ausgenommen
- oder die Vorschriften im SGB III (§ 79) werden dahingehend angepasst, dass die BA Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung in Höhe der Mindestausbildungsvergütung gewähren kann.

3. Zu Artikel 1 Nr.11 und Nr. 12:

In § 123 Nr. 3 SGB III bzw. § 124 Nr. 3 SGB III wird eine Anwendung des § 128 SGB III mit Ausnahme der behinderungsbedingten Mehraufwendungen für die Förderung einer anderweitigen Unterbringung ausgeschlossen.

Hingegen enthält die Gesetzesbegründung mit auswärtigem Praktikum einen Anwendungsfall in dem bei den verschiedenen Unterbringungs- und Verpflegungsformen dennoch zusätzlich eine Förderung gemäß § 128 SGB III erfolgen kann. Dies erscheint widersprüchlich. Die Bundesagentur für Arbeit regt daher eine Klarstellung an, dass eine darüberhinausgehende Förderung gemäß § 128 SGB III bei Vorliegen der Voraussetzungen nur in Betracht kommt, wenn eine weitere zusätzliche Unterkunft erforderlich ist und diese nicht über andere Bedarfsgruppen abgedeckt werden kann.

3.1 Bewertung

Ohne eine entsprechende Regelung wird es künftig eine Förderlücke geben, die weder über die Abg-Bedarfssätze noch über § 128 SGB III gedeckt werden kann.

4. Artikel 4 – Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Die in Artikel 4 vorgenommenen Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vollziehen die Änderungen des Sozialgesetzbuches Drittes Buch nach. Rechtliche Auswirkungen im SGB II ergeben sich dadurch nicht.

4.1 Bewertung

Die BA begrüßt die Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge für die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld. Die Erhöhungen werden im SGB II ggf. als Einkommen angerechnet.

Die BA geht davon aus, dass sich durch die Einordnung der Maßnahme „Unterstützte Beschäftigung“ in den neu formulierten § 123 SGB III (ehemals: § 124 SGB III) keine Rechtsänderung zum bisherigen Recht im Hinblick auf den Leistungsausschluss des § 7 Absatz 5 SGB II ergibt. Die Maßnahme ist **nicht** als eine Ausbildung zu qualifizieren. Der Teilnehmerkreis der unterstützten Beschäftigung wird somit nicht vom Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 Satz 2 SGB II umfasst.

4.2 Anmerkung zu Artikel 4 Nr. 1:

Durch die rein redaktionelle Anpassung des § 7 Abs. 5 SGB II bleibt eine seitens der Bundesagentur für Arbeit bereits mehrfach dargestellte Problemstellung weiterhin bestehen.

Bereits in der Stellungnahme zum 9. SGB II-Änderungsgesetz hat die BA darauf hingewiesen, dass der Leistungsausschluss in § 7 Abs. 5 SGB II zu offenen Bedarfen bei der Existenzsicherung führt, für deren Deckung aktuell kein Sozialleistungsträger verantwortlich ist.

Der Gesetzgeber unterstellt, dass die Bedarfe von Personen, die in Wohnheimen und Internaten untergebracht sind, durch die Leistungen nach dem SGB III oder dem SGB IX bereits gedeckt seien und deshalb keine Leistungen nach dem SGB II - insbesondere keine Kosten für Unterkunft und Heizung - notwendig sind.

Die Förderansprüche des SGB III und SGB IX beziehen sich nur auf die Internatsunterbringung (ausbildungsgeprägte Unterkunft), nicht auf die eigene Wohnung oder Unterbringung bei den Eltern, dem Partner am Heimatort („Alt-Wohnung“) – vgl. BSG Urteil vom 19. Oktober 2016 - B 14 AS 40/15 R. Dadurch wird der Betroffene faktisch gezwungen, die alte Wohnung und damit sein bisheriges Umfeld aufzugeben. Daraus resultiert das Risiko, dass Ausbildungen abgebrochen oder nicht angetreten werden, weil die Betroffenen die alte Wohnung aus finanziellen Gründen nicht aufrechterhalten können.

Es wird weiterhin angeregt, eine positiv formulierte Klarstellung aufzunehmen, wer diese Kosten zu tragen hat, wenn z. B. bescheinigt wird, dass es für das

Erreichen des Ausbildungsziels oder des Durchhaltens in der Maßnahme erforderlich ist, dass die Betroffenen regelmäßig in ihr gewohntes soziales Umfeld zurückkehren (Stabilisierung).

5. Artikel 5 – Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

§ 221 Abs. 2 Satz 1 SGB IX regelt die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Arbeitsentgelte der beschäftigten Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich z. B. von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Demnach richtet sich der Grundbetrag nach dem Ausbildungsgeld, welches gem. § 125 SGB III von der BA im Berufsbildungsbereich gezahlt wurde. Resultierend aus den Anpassungen zum Ausbildungsgeld im SGB III erfolgt eine redaktionelle Anpassung im § 221 Abs. 2 Satz 1 SGB IX.

Während das Ausbildungsgeld im Berufsbildungsbereich durch die BA als zuständigem Rehabilitationsträger gezahlt wird, sind die Arbeitsentgelte aus dem Arbeitsergebnis der Werkstätten zu finanzieren.

5.1 Bewertung

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die geplante Erhöhung des Ausbildungsgeldes im Berufsbildungsbereich, sich auch - wie bereits in der Vergangenheit üblich - auf die Arbeitsentgelte im Arbeitsbereich auswirkt.

Aufgrund der aktuell vorgesehenen deutlichen Steigerung des Grundbetrages, sollten allerdings die Auswirkungen u. a. auf die Wirtschaftsführung von Werkstätten betrachtet und ggfs. Übergangsfristen angedacht werden.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)345

28. Mai 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 03. Juni 2019,
um 13:30 Uhr zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der
Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes - BT-Drucksache 19/9478

Georg Kruse, Lingen (Ems)

Die grundsätzliche Intention des Gesetzesentwurfes wird von mir vorbehaltlos begrüßt. Dies trifft sowohl auf die Erhöhung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes als auch auf die Rechts- und Verwaltungsvereinfachung und den damit verbundenen Bürokratieabbau zu. Darüber hinaus habe ich als Geschäftsführer eines Leistungserbringers u. a. im Bereich der beruflichen Rehabilitation (Berufsbildungswerk) und Teilhabe am Arbeitsleben (Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM)) insbesondere die Auswirkungen des Gesetzes auf die Beschäftigten in der WfbM und auf die wirtschaftliche Situation der WfbM im Blick.

Zunächst ist die Erhöhung des Ausbildungsgeldes für Teilnehmende an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der WfbM sowie das Entfallen der Jahresdifferenzierung ausdrücklich positiv zu würdigen. Als sehr problematisch zeigt sich demgegenüber die durch die Gesetzesänderung bewirkte, aber mit keinem Wort erwähnte bzw. berücksichtigte Erhöhung des Grundbetrags beim Arbeitsentgelt der Beschäftigten im Arbeitsbereich einer WfbM. Die durch die Gesetzesänderung sich vollziehende Erhöhung des Ausbildungsgeldes (§ 125 SGB III) hat unmittelbaren Einfluss auf die Zahlung des Arbeitsentgeltes der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM (§ 221 SGB IX). Durch die Koppelung dieser beiden Regelungen gerät das durchaus komplexe System der Ermittlung und Höhe der Arbeitsentgelte - bestehend aus Grundbetrag, leistungsangemessenem Steigerungsbetrag - sowie die Verknüpfung mit dem Arbeitsförderungsgeld und der Grundsicherung in ein erhebliches Ungleichgewicht mit negativen Auswirkungen auf Beschäftigte und auf die wirtschaftliche Situation der WfbM.

Im Vollzug des Gesetzes kommt es durch die genannte Koppelung auch zu einer Erhöhung des

Grundbetrags in den Arbeitsbereichen der Werkstätten – von derzeit 80,- auf 117,- € (ab 01.08.2020 auf 119,- €). Dieser erhöhte Grundbetrag muss genauso wie der leistungsangemessene Steigerungsbetrag von den Werkstätten erwirtschaftet werden und würde entsprechend voll zu deren Lasten gehen. In einer durchschnittlichen Werkstatt wie der WfbM in Lingen mit ca. 500 Beschäftigten im Arbeitsbereich müsste ein deutlich höheres Arbeitsergebnis (ca. 220 T€ mehr pro Jahr; insgesamt in den Werkstätten Niedersachsen ca. 12,7 Millionen € mehr pro Jahr) erzielt werden. Dieser Differenzbetrag ist durch die Werkstätten weder bei der Eigenproduktion noch bei den Auftragsarbeiten zu erwirtschaften. Ein sehr umkämpfter Markt mit großer Konkurrenz in den Billiglohnländern ist hier genauso als Ursache zu sehen, wie die (durchaus positiven) Entwicklungen in den Werkstätten durch die UN-Behindertenrechtskonvention und das Bundesteilhabegesetz (BTHG). Insofern sehen wir in mehrfacher Hinsicht Probleme auf die Werkstätten zukommen:

- Kann der Differenzbetrag nicht erwirtschaftet werden, würde das mittel- bis langfristig zu einer Unterfinanzierung der WfbM führen und damit existenzgefährdend sein.
- Theoretisch könnte bei unveränderter Gesetzeslage kurzfristig für den erhöhten Grundbetrag auf die Rücklagen (gebildet für Ertragsschwankungen) oder auf die Steigerungsbeträge zurückgegriffen werden.
- Ein Rückgriff auf die Rücklagen gefährdet mittelfristig die Liquidität und wirkt sich existenzgefährdend aus.
- Ein Rückgriff auf die Steigerungsbeträge ist nur in Verhandlung mit den Werkstatträten möglich und würde erhebliche Unruhe bei den Beschäftigten und ihren Angehörigen auslösen und das

Solidarsystem in den Werkstätten beeinträchtigen. Darüber hinaus wäre eine Reduktion von Steigerungsbeträgen kontraindiziert bezüglich der auch im BTHG gewollten finanziellen Besserstellung der Menschen mit Behinderung.

- Der Rückgriff auf die Steigerungsbeträge würde insbesondere die Leistungsträger einer WfbM treffen und würde damit nicht nur die Motivation der Beschäftigten beeinträchtigen, sondern auch den Integrationsbemühungen in den ersten Arbeitsmarkt zuwiderlaufen.
- Der geschilderte Sachverhalt potenziert sich bei Werkstätten ohne separate Tagesförderstätte.
- Zu beachten ist auch, dass bei einem erhöhten Grundbetrag für viele Beschäftigte einer WfbM die Entgeltgrenze (299,- €) für das Arbeitsförderungsgeld überschritten wird und damit automatisch eine Kürzung des erst mit dem BTHG verdoppelten Arbeitsförderungsgeldes (52,- €) verursacht wird.
- Die meisten Beschäftigten einer WfbM beziehen gleichzeitig Grundsicherung. Auch hier führt in vielen Fällen eine Erhöhung des Grundbetrages zu einer Kürzung der Grundsicherung, so dass letztendlich hier keine finanzielle Besserstellung erreicht wird.

Aus dem Koalitionsausschuss vom 16.05.2019 ist zu vernehmen, dass an einer Lösung gearbeitet wird, die eine Entkopplung von Erhöhung des Ausbildungsgeldes und Erhöhung des Grundbetrages vorsieht. Jedoch soll das Arbeitsentgelt der WfbM-Beschäftigten grundsätzlich steigen und zwar in drei Stufen mit einer Erhöhung von jeweils 13,- € pro Jahr. Die Erhöhungen über drei Jahre sollen jedoch genauso über die Arbeitserlöse der Werkstatt erwirtschaftet werden. Da es unter den oben geschilderten

Umständen unwahrscheinlich ist, dass die Werkstätten zukünftig höhere Erlöse erzielen – das Erreichen des Niveaus der derzeitigen Arbeitserlöse ist schon jetzt mit erheblichen Anstrengungen verbunden und das in einer Konjunkturochtlage! –, bleibt auch bei dieser Lösung die oben beschriebene Problemlage bestehen, sie wird nur über mehrere Jahre gestreckt.

Aus dem dargestellten Sachverhalt ergibt sich für mich, dass die mit dem Gesetz verbundene Erhöhung des Grundbetrags (weder im Sinne des Gesetzesentwurfs noch entsprechend der Kompromisslösung aus dem Koalitionsausschuss) so nicht hinnehmbar ist, da sie massiv in das wirtschaftliche Geschehen der Werkstatt eingreift und Folgeeffekte schafft, die nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

Da das Gesetz aus politischen Gründen verabschiedet werden muss und ja auch in seiner Grundausrichtung hinsichtlich der Erhöhung von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld zu begrüßen ist, ist aus meiner Sicht derzeit nur folgende Lösungsoption möglich und fair:

Vollzug des Gesetzes, aber Entkopplung von der Erhöhung des Ausbildungsgeldes und Grundbetrag (§ 221, SGB IX). Die Entkopplung wird zunächst auf zwei bis drei Jahre befristet, in denen eine neue Entgeltsystematik für die WfbM erarbeitet wird. Sollte es politischer Wille sein, die Beschäftigten des Arbeitsbereiches einer WfbM auch an einer Erhöhung des Entgeltes partizipieren zu lassen, was auch aus Sicht der Werkstätten zu begrüßen wäre, darf diese auf keinen Fall (alleine) zu Lasten der Werkstätten gehen. Eine Erhöhung des Entgeltes könnte beispielsweise über eine weitere Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes (derzeit 52,- €) kompensiert werden (dabei müsste dann auch der Schwellenwert von derzeit 299,- € beachtet und ggf. auch angehoben werden).

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)346

28. Mai 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 03. Juni 2019,
um 13:30 Uhr zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der
Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes - BT-Drucksache 19/9478

Günter Buck, Stuttgart

Allgemeine Vorbemerkung

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung wird das Bestreben formuliert, eine möglichst weitgehende Harmonisierung der Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) mit der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) herzustellen und gleichzeitig den Besonderheiten der dualen Berufsausbildung gerecht zu werden. Außerdem sieht der Gesetzentwurf vor die Ausgestaltung anzuwendenden Verfahrensvorschriften zu vereinfachen und damit den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die Transparenz der Vorschriften für Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen.

Grundsätzlich begrüßt die BAG EJSa die beiden Ziele des Gesetzentwurfs, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die Leistungen für Schüler*innen, Auszubildende und Studierende im BAföG bzw. SGB III weitgehend zu harmonisieren. Auch die vorgesehene Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge sind positiv zu werten.

Zum laufenden Gesetzgebungsverfahren gibt die BAG EJSa folgende Anregungen:

Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge

Positiv ist zu bewerten, dass die aktuelle BAföG-Novelle (26. BAföG-ÄndG) höhere Bedarfssätze und Freibeträge vorsieht. Ebenso positiv ist, dass auch die Bedarfssätze bei einer BvB und einer Grundausbildung neu festgesetzt und systematisiert und dabei an die Höhe der BAföG-Sätze angepasst und dass Änderungen der BAföG-Leistungssätze automatisch im SGB III nachvollzogen werden (Harmonisierung) sollen.

1) Die Abhängigkeit der finanziellen Leistungen im SGB III-Bereich von der Höhe der jeweiligen Unterstützungsleistungen im BAföG bewertet die BAG EJSa kritisch, da BAföG-Sätze trotz Erhöhung nicht bedarfsgerecht sind.

Begründung:

Die Vorschläge zur BAföG-Novellierung stellt eine unzureichende Anpassung der finanziellen Ausstattung von Fachschüler*innen und Studierenden dar. Die Anpassungen der Grundbedarfssätze des BAföG sind, den Daten der 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes folgend, nicht bedarfsdeckend und entsprechen in Bezug auf die gestiegenen Lebenshaltungskosten nicht einer – aus Sicht der BAG EJSa erforderlichen – realen Erhöhung. Auch die Anhebung der Wohnkostenpauschale ist unzureichend, denn sie wird vor allem in den urbanen Ballungsräumen nicht zur Deckung der Mietkosten ausreichen. Damit ist eine freie Wahl des Ausbildungsstandortes unabhängig von der finanziellen Ausbildungssicherung nicht möglich.

2) Grundsätzlich empfiehlt die BAG EJSa eine **regelmäßige Dynamisierung der Bedarfssätze im BAföG - und damit verknüpft auch im SGB III -, um die kontinuierliche Steigerung der Lebenshaltungskosten realitätsgerecht abzubilden.**

3) Zum Ausbildungsgeld bei Berufsausbildung und uB (§123 SGB III neu) und bei BvB und Grundausbildung (§124 SGB III neu) nimmt die BAG EJSa wie folgt Stellung:

a) Der Bedarfssatz bei der Unterbringung in einem Wohnheim, Internat oder in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen, veranschlagt künftig 117 Euro für das Ausbildungsgeld; dies ist ein Plus von 6,-€ und deutlich zu gering.

Die BAG EJSa fordert eine bedarfsorientierte Bemessung des Ausbildungsgeldes, die jungen Menschen mit Behinderungen eine umfassende Teilhabe während der Ausbildungszeit sichert. Dazu gehört vor allem ein auskömmliches Ausbildungsgeld.

Begründung:

In der Berufsvorbereitung erhalten Teilnehmende, die im Elternhaus leben, 231 Euro sowie in der Ausbildung maximal 425 Euro (jeweils abhängig von Alter und Familienstatus) - schon heute sorgt dies bei vielen jungen Menschen in Berufsvorbereitung und Ausbildung für großes Unverständnis. Zu einem selbstbestimmten Leben gehören neben der Teilhabe am Arbeitsleben vor allem auch die gesellschaftliche Teilhabe, z.B. kostenpflichtige Freizeitaktivitäten mit Jugendlichen ohne Behinderung oder der Erwerb eines Führerscheins. Mit der aktuell geplanten Vergütung in Höhe von 117 Euro sind diese zusätzlichen Bedarfe auch künftig für die betroffenen jungen Menschen nicht realisierbar. Damit bleiben Jugendliche in stationären Wohnformen auch in Zukunft klar im Nachteil.

b) Die Erhöhung des Ausbildungsgeldes auch in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) wird von der BAG EJSA ausdrücklich begrüßt.

Zu bedenken ist allerdings das Risiko, dass diese Beträge nicht erwirtschaftet werden können, bzw. zu Lasten des leistungsabhängigen Steigerungsbetrages gehen. Übergangsregelungen könnten dies vermeiden.

Die BAG EJSA empfiehlt, z.B. die Einrichtungen für eine bestimmte Zeit zu bezuschussen oder eine Regelung einzuführen, die den Einrichtungen ermöglicht, durch Ertragssteigerungen die Beträge zu erwirtschaften.

Zuschüsse

1) Zuschuss bei Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III neu)

Positiv ist zu bewerten, dass der Zuschuss, den Arbeitgeber für eine betriebliche Einstiegsqualifizierung bekommen, erhöht wird. Im Gesetzentwurf wird dazu ein bestimmter Betrag genannt, damit wäre der Zuschuss nicht dynamisch.

Die BAG EJSA empfiehlt, stattdessen systematisch auf die entsprechende BAföG-Norm zu verweisen (auf § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG, damit künftige Änderungen hier automatisch auch im SGB III wirksam werden.

2) Zuschuss zur Ausbildungsvergütung bei außerbetrieblicher Ausbildung (§ 79 Abs. 2 Satz 1 SGB III neu)

Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung bei einer außerbetrieblichen Berufsausbildung wird auf die Höhe der BAföG-Leistung für Fachschüler*innen, die bereits eine Berufsausbildung absolviert haben, begrenzt. Damit bleibt eine Sonderregelung außerhalb der Mindestausbildungsvergütung (§ 17 BBiG-Novelle) bestehen.

Die BAG EJSA fordert, in § 79 Abs. 2 Satz 1 SGB III neu Bezug auf die im § 17 der BBiG-Novelle zukünftig festgelegte Mindestausbildungsvergütung zu nehmen und damit für eine einheitliche Untergrenze in allen dualen Berufsausbildungssettings zu sorgen.

3) Kosten für auswärtige Unterbringung und für Verpflegung

Positiv zu bewerten sind die Erhöhung der Unterkunft- und Verpflegungskosten bei auswärtiger Unterbringung und die Angleichung der entsprechenden Pauschalen für Menschen mit Behinderung (§ 128 SGB III) an die Pauschalen des §86 SGB III neu. Damit wird dem Leitgedanken der Inklusion Rechnung getragen, was die BAG EJSA ausdrücklich begrüßt.

Verwaltungsvereinfachung

Beide Leistungssysteme sind sehr komplex. Anwendung und Umsetzung der Normen in der Praxis ist hoch kompliziert.

Die BAG EJSA regt an, das Antragsverfahren bei BAB und Ausbildungsgeld zu überprüfen, zu vereinfachen und die Regelungen bedarfsgerecht zu optimieren, um eine schnellere Bearbeitung zu ermöglichen. Mit Beginn des BAB-Anspruchs sollte die BAB-Auszahlung bereitgestellt werden. Außerdem sollte die Möglichkeit geprüft werden, ein Mindest-Ausbildungsgeld zu gewähren, das unabhängig vom Elterneinkommen zur Verfügung steht.

Begründung:

Die Antragsverfahren erfordern z.T. viele Wochen Bearbeitungszeiten und sind kompliziert. Teilnehmende Jugendliche müssen in Vorleistung gehen (z.B. bei Fahrtkosten, etc.). Eltern sind mit der Antragstellung oft überfordert, bis Fachkräfte einbezogen werden vergeht oft viel Zeit. Einkommensnachweise von Eltern (einschließlich Unterschriften von beiden Elternteilen bei u18jährigen) sind schwer oder gar nicht zu bekommen, wenn die Eltern getrennt leben. Bei höheren Elterneinkommen bekommen Jugendliche keine Förderung, unabhängig davon, ob sie die notwendige Förderung von ihren Eltern erhalten. Geht der Träger für die Teilnehmenden in Vorleistung, besteht für ihn ein ökonomisches Risiko.

Kompatibilität mit weiteren Gesetzen

Mitte Mai hat das Bundeskabinett den Entwurf der Novelle des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) beschlossen. Die Mindestausbildungsvergütung wird im § 17 unmittelbar festgeschrieben. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Vergütung startet mit 515 € im 1. Ausbildungsjahr mit weiteren Steigerungen in den Folgejahren.

Mit Blick auf eine inklusive Berufsbildung fordert die BAG EJSA, dass allen Auszubildenden die Mindestausbildungsvergütung gewährt wird. Zudem empfiehlt die BAG EJSA, die beiden parallellaufenden Gesetzesvorhaben (BBiG-Novellierung und BABAbgAnpG) mit ihren jeweiligen Veränderungen aufeinander abzustimmen. Ohne eine solche Kohärenz besteht die Gefahr, dass die mit den Gesetzesänderungen verbundenen Ziele nicht nachhaltig erreicht werden.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)354

28. Mai 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 03. Juni 2019,
um 13:30 Uhr zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der
Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes - BT-Drucksache 19/9478

Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen Sachsen e.V.

1) Erhöhung des Ausbildungsgeldes der Beschäftigten im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen

Die LAG WfbM Sachsen unterstützt die Stärkung der beruflichen Bildung in den Werkstätten für behinderte Menschen. Gute berufliche Bildung und lebenslanges Lernen sind Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gesellschaft. Die geplante Änderung des § 125 SGB II sieht vor, dass ab 01.08.2019 im Eingangs- und Berufsbildungsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und bei vergleichbaren Maßnahmen anderer Leistungsanbieter ein Ausbildungsgeld in Höhe von 117 Euro monatlich - beginnend ab dem ersten Berufsbildungsjahr - gezahlt werden soll.

Die Erhöhung des Ausbildungsgeldes anerkennt und stärkt die berufliche Bildung und wird von der LAG WfbM Sachsen begrüßt.

2) Erhöhung des Grundbetrages im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen um 46% durch Kopplung mit § 221 Abs. 2 SGB IX

Beschäftigte im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) erhalten ein Arbeitsentgelt bestehend aus Grund- und Steigerungsbetrag sowie Arbeitsförderungsgeld.

Grund- und Steigerungsbetrag sind durch die Beschäftigten der WfbM zu erwirtschaften und aus dem Arbeitsergebnis der WfbM zu finanzieren.

Die WfbM darf das Arbeitsergebnis nur für Zwecke der Werkstatt verwenden, und zwar für die Zahlung der Arbeitsentgelte im Umfang von mindestens 70%. Der verbleibende Anteil ist für Rücklagen zum Ausgleich von Ertragsschwankungen, zur Sicherung des Arbeitsentgeltes sowie für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen für die bestehenden Arbeitsplätze einzusetzen.

Der Einsatz des Arbeitsergebnisses für andere Zwecke ist ausgeschlossen.

Der Grundbetrag in Höhe von derzeit 80,- Euro wird an alle Beschäftigten im Arbeitsbereich unabhängig von deren individueller Leistungsfähigkeit ausbezahlt. Die Beschäftigten sollen zudem einen leistungsangemessenen Steigerungsbetrag erhalten.

Die gesetzlich vorgeschriebene, einheitliche Höhe des Grundbetrages, führt zwangsläufig dazu, dass die leistungsstärkeren Beschäftigten Anteile des Entgeltes der leistungsschwächeren Beschäftigten erwirtschaften müssen. Das Entgeltsystem ist somit eine Mischung aus Solidar- und Leistungsprinzip.

Die **durchschnittliche Höhe des Entgeltes** aus Grund- und Steigerungsbetrag (ohne Arbeitsförderungsgeld) beträgt nach den letzten veröffentlichten Zahlen in **Sachsen 106,92 Euro**.

Die LAG WfbM Sachsen lehnt die Erhöhung des Grundbetrages um 46% im Arbeitsbereich der WfbM zum 01.08.2019 ab.

Begründung:

- a) Eine Steigerung der Umsatzerlöse während des laufenden Wirtschaftsjahres ohne zeitlichen Vorlauf um mehr als 40% ist nicht möglich. Derartige Steigerungen gingen mit einem drastisch gesteigerten Leistungsdruck auf die Beschäftigten und der Notwendigkeit von kurzfristigen und erheblichen Preiserhöhungen gegenüber Kunden und Endverbrauchern einher. Eine derartige Verschärfung des Leistungsdrucks gegenüber den Beschäftigten lehnt die LAG WfbM Sachsen ab. Preiserhöhungen von 40 bis 50% sind am Markt nicht durchsetzbar, würden darüber hinaus die Glaubwürdigkeit der Preisgestaltung der WfbM bei den Kunden und Partnern diskreditieren und langfristig die Vielfalt der Arbeit und die Chancen der beruflichen Integration gefährden.

- b) Durch die Erhöhung des Grundbetrages würden mehr Beschäftigte als bisher die Grenze von 299 Euro im Monat erreichen. Ab diesem Betrag verringert sich das Arbeitsförderungsgeld stufenweise. Dies kann im Einzelfall zu einer Verschlechterung der finanziellen Situation führen.
- c) Die LAG WfbM Sachsen steht ausdrücklich dazu, dass auch Menschen mit geringer Leistungsfähigkeit den Zugang zum Arbeitsbereich behalten. Das Entgeltsystem der WfbM lebt von der Solidarität der leistungsstärkeren mit den leistungsschwächeren Beschäftigten. Das Entgelt der Beschäftigten, die nur das „Mindestmaß“ erwirtschaften, wird von den leistungsstarken Beschäftigten mit erarbeitet. Da eine kurzfristige Steigerung der Umsatzerlöse um 40 bis 50% nicht möglich ist, müssten leistungsbezogene Entgeltbestandteile und Prämien zulasten der leistungsstärkeren Beschäftigten gekürzt werden. Dies gefährdet das Gleichgewicht aus Leistungs- und Solidarprinzip erheblich.
- Lösungsvorschlag:**
- a) Die LAG WfbM Sachsen schlägt eine **zeitlich befristete Entkopplung** von Ausbildungsgeld und Grundbetrag im Arbeitsbereich vor.
- b) Die Erhöhung des Grundbetrages im Arbeitsbereich sollte nicht im laufenden Wirtschaftsjahr sondern **ab 01.01.2020 gestaffelt in fünf Schritten** - jeweils zum 01.01. - erfolgen. Dadurch werden planbare Steigerungen von ca. 8% erreicht.
- c) Mit einer öffentlichen Co-Finanzierung durch eine adäquate Anhebung des Arbeitsförderungsgeldes sollte der Übergang insbesondere in ertragsschwachen Werkstätten unterstützt werden.
- d) Die LAG WfbM Sachsen schlägt vor, die Zeit der Entkopplung für die Erarbeitung eines neuen Systems der Werkstattentgelte zu nutzen. Die LAG WfbM Sachsen schlägt spätestens ab 01.01.2024 eine **vollständig ertragsunabhängige Grundbetragsfinanzierung** vor. Die Verpflichtungen zum Einsatz des Arbeitsergebnisses sollen erhalten bleiben. Die Mittel stünden dann für den leistungsabhängigen Steigerungsbetrag zur Verfügung.
- e) Die LAG WfbM Sachsen unterstützt die Forderung der BAG WfbM hinsichtlich einer wissenschaftlich begleiteten Reformdebatte mit dem Ziel eines modernen, inklusiven Einkommenssystems für die Menschen mit Behinderungen in WfbM.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)355

28. Mai 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 03. Juni 2019,
um 13:30 Uhr zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der
Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes - BT-Drucksache 19/9478

Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen Nordrhein-Westfalen e.V.

Die geplante Änderung des § 125 SGB III führt aufgrund der Kopplung mit § 221 Abs. 2 SGB IX zu einer Erhöhung des Grundbetrags für die Beschäftigten im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen von derzeit 80 Euro auf 117 Euro (zum 01.08.2019) und anschließend auf 119 Euro (zum 01.08.2020). Auch wenn es zu begrüßen ist, dass die Einkommenssituation der WfbM-Beschäftigten verbessert werden soll, kann die LAG WfbM NRW diesen Teil der Gesetzesänderung nicht unterstützen, weil die Zielsetzung, der Verbesserung der Einkommenssituation für die Beschäftigten im Wesentlichen nicht erreicht wird und auch die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) vor große Herausforderungen stellen wird.

Gründe für die Ablehnung

1. Eine so kurzfristige Erhöhung des Grundbetrages um 46 Prozent hätte zur Folge, dass das Arbeitsergebnis in diesem und in den Folgejahren in entsprechender Höhe gesteigert werden müsste, damit *jeder* Werkstattbeschäftigte die Erhöhung des Grundbetrages erhalten kann. Interne Berechnungen zeigen, dass eine solche Erhöhung nur mit einer Steigerung der Umsatzerlöse von ca. 40 Prozent oder entsprechenden Kosteneinsparungen realisiert werden könnte. Ohne einen drastischen Anstieg des Leistungsdrucks auf die Beschäftigten, den wir nicht vertreten können, ließen sich solche wirtschaftlichen Ziele nicht erreichen, schon gar nicht kurzfristig. Ebenso wenig lassen sich solche Ziele mit kurzfristigen Preiserhöhungen für Werkstatterzeugnisse realisieren, weil sie auf den Absatzmärkten nicht durchsetzbar sind. Da aber die Einkommensverhältnisse der Werkstatt-Beschäftigten aufgrund der gesetzlichen Regelungen von dem wirtschaftlichen Erfolg abhängig sind, werden die Menschen mit Behinderung in dem sozialen Unternehmen Werkstatt und damit auch die Werkstatsträger in eine schwierige Position gebracht.

2. Bei der Umsetzung des Gesetzes würde trotz der Erhöhung des Grundbetrages ein erheblicher Teil der WfbM-Beschäftigten nicht mehr Geld zur Verfügung haben. Dies betrifft die Beschäftigten im Arbeitsentgelt-Korridor von 299 bis 351 Euro. Für diese Personen wird der anrechnungsfreie Anteil des Arbeitsförderungsgeldes in Höhe von bis zu 52 Euro kleiner. Damit würden sie trotz Erhöhung des Grundbetrages nicht mehr Arbeitsentgelt erhalten als bisher.

Eine weitere Problematik entsteht durch die Anrechnung der Erhöhungen auf die Grundsicherung für entsprechend Berechtigte. Auch diese hätten nicht mehr Geld als vorher zur Verfügung. Im Ergebnis führt dies zu einer doppelten Ersparnis der öffentlichen Haushalte - zugunsten der Leistungsträger für das AFÖG bzw. des Bundes bei der Grundsicherung. Damit **finanzieren Menschen mit Behinderung die öffentlichen Sozialkassen** – dies wären die paradoxen Folgen eines ursprünglich „gut gemeinten“ Gesetzesvorhabens.

3. Um werkstattintern wenigstens einen Teil der Grundbetrags-Erhöpfung finanzieren zu können, müssten viele Werkstätten die Steigerungsbeträge reduzieren. Dies ginge einher mit einer **Sanktionierung der leistungsstärkeren Beschäftigten** in Werkstätten. Bei diesem Argument handelt es sich im Übrigen nicht um ein nordrhein-westfälisches Spezifikum. Das Bundesland NRW mit seinen über 70.000 Beschäftigten in über 100 Werkstätten nimmt bekanntlich auch Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen in die Werkstatt auf und setzt dabei das rechtliche Kriterium des Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung niederschwellig an. Auch in anderen Bundesländern erwirtschaften viele WfbM-Beschäftigte keine 80 oder gar 117 Euro im Monat. Sie müssen es auch nicht, weil der

Grundbetrag nicht dem „Mindestmaß“ entspricht. Das Entlohnungssystem der WfbM lebt von einem Solidaritätsprinzip der Beschäftigten. Sehr geringe Steigerungsbeträge der „schwächeren“ Beschäftigten werden von leistungsstärkeren Beschäftigten miterwirtschaftet. Dieses Prinzip wird durch die Gesetzesänderung überbeansprucht, was im schlechtesten Falle zu einer komplett dysfunktionalen Neiddebatte in Werkstätten führen wird. Damit wären es einmal mehr die Menschen mit Behinderung in Werkstätten, die mit den negativen Konsequenzen des Gesetzesvorhabens ganz unmittelbar konfrontiert werden.

Lösungsvorschlag

Aus Sicht der LAG WfbM NRW ist es unbedingt erforderlich, die Erhöhung des Grundbetrags in Werkstätten von einer Erhöhung des Ausbildungsgeldes zu entkoppeln. Diese **vollständige Entkopplung** kann zeitlich befristet werden, um in einer Übergangsphase ein neues Entgeltsystem in Werkstätten zu entwickeln, das die oben genannten Schwächen des derzeitigen Systems beseitigt.

Sollte – aus welchen Gründen auch immer – eine vollständige Entkopplung politisch nicht gewollt

sein, sollte zumindest eine **Stufenregelung** eingeführt werden, die eine Erhöhung des Grundbetrages in mehreren Schritten, verteilt über einen Zeitraum von mehreren Jahren, frühestens beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2020, zur Folge hat.

Eine teilweise Entkopplung von Grundbetrag und Ausbildungsgeld ist nur Mittel zum Zweck. Sie verschafft den Werkstätten einen kleinen Handlungsspielraum, um die größten Probleme abzumildern. Der eigentliche Lösungsvorschlag kann daher nur in der **Entwicklung eines neuen Entgeltsystems in WfbM** bestehen. Die oben kurz angedeuteten Schwächen des derzeitigen Systems sind Grund und Anlass genug, über Alternativen nachzudenken und sie gesetzgeberisch umzusetzen. Entsprechende Vorschläge liegen vor und reichen von einer Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes, über eine Auszahlung aller Einkommensbestandteile von Menschen mit Behinderung aus einer Hand bis hin zu einem subventionierten Mindestlohn.

Die BAG WfbM hat in ihrer Stellungnahme auf einen Verfahrensweg aufmerksam gemacht, wie das System der Werkstattentgelte reformiert werden kann. Dem schließt sich die LAG WfbM NRW an.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)356**

28. Mai 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 03. Juni 2019,
um 13:30 Uhr zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der
Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes - BT-Drucksache 19/9478

Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.

Die BAG WfbM vertritt rund 700 Werkstätten für behinderte Menschen an mehr als 2.750 Standorten in ganz Deutschland. Dies entspricht einem Organisationsgrad von 93 %.

Gemeinsam mit ihren Mitgliedern macht sich die BAG WfbM für eine Weiterentwicklung der Werkstatteleistung stark. Der Mensch mit Behinderung und seine Rechte und Ansprüche stehen im Kontext des fortwährenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel im Zentrum dieser Weiterentwicklung.

Erhöhung des Ausbildungsgeldes

Die BAG WfbM begrüßt die geplante Änderung des § 125 SGB III. Diese sieht vor, dass ab dem 1. August 2019 im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und bei vergleichbaren Maßnahmen anderer Leistungsanbieter ein Ausbildungsgeld in Höhe von 117 Euro (119 Euro ab dem 01.08.2020) monatlich gezahlt werden soll.

Die BAG WfbM befürwortet ebenfalls, dass die Änderung des § 125 SGB III auf eine Jahresdifferenzierung der Beträge in ein erstes und ein zweites Berufsbildungsjahr zugunsten eines einheitlichen Ausbildungsgeldes verzichtet.

Kopplung mit § 221 Abs. 2 SGB IX

Die geplante Erhöhung des Ausbildungsgeldes führt automatisch auch zu einem deutlichen Anstieg des Grundbetrages von derzeit 80 Euro auf 117 Euro (zum 01.08.2019) bzw. auf 119 Euro (zum 01.08.2020).

Auch die Erhöhung des Grundbetrages wird von der BAG WfbM grundsätzlich begrüßt.

Allerdings profitieren nicht alle Beschäftigten gleichermaßen von dieser Erhöhung.

Herausforderungen bei einer deutlichen Erhöhung des Grundbetrages

- durch eine Erhöhung des Grundbetrages auf 117 bzw. 119 Euro würden mehr Beschäftigte als bisher die Grenze von 299 Euro Entgelt im Monat erreichen. Ab diesem Wert verringert sich das Arbeitsförderungsgeld gemäß § 59 SGB IX stufenweise. Auch wenn dies nicht die Mehrheit betreffen wird, ist doch zu erwarten, dass die Erhöhung des Grundbetrages für einen gewissen Teil der Beschäftigten hinsichtlich der Auszahlung des Arbeitsförderungsgeldes Nachteile mit sich bringen wird.
- für einige Beschäftigte (Grundsicherungsempfänger) würde die Erhöhung in Kombination mit der Verringerung des Arbeitsförderungsgeldes nach § 59 SGB IX sogar dazu führen, dass sie finanziell schlechter gestellt werden.
- für Werkstätten, die besonders viele Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf im Arbeitsbereich beschäftigen wie im Bundesland Nordrhein-Westfalen, aber auch in anderen Regionen Deutschlands ist die derzeitige Situation bereits herausfordernd. Eine deutliche Erhöhung des Grundbetrages würde diese weiter verschärfen.

Das gilt insbesondere auch in Bundesländern und Regionen, in denen durch sich verändernde wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen die Beschäftigung der Menschen mit Behinderungen immer komplexer wird.

Stufenregelung ab 2020

Um einerseits eine perspektivische Erhöhung des Grundbetrages in Werkstätten zu erreichen, andererseits aber Werkstätten nicht vor zu kurzfristige Herausforderungen zu stellen, ist eine stufenweise Erhöhung des Grundbetrages ab 2020 vorstellbar.

Mit einer Stufenregelung könnte Zeit gewonnen werden, um sowohl die wirtschaftliche Tätigkeit als auch die bestehenden Entgeltordnungen (unter Mitbestimmung der Werkstatträte) in den Werkstätten den neuen Anforderungen anzupassen.

Das System der Werkstattentgelte muss reformiert werden

Mit den derzeit vorgesehenen gesetzlichen Änderungen wird das bisherige System der Finanzierung der Werkstattentgelte der Beschäftigten an seine Grenzen gebracht. Hier muss dringend eine Lösung gefunden werden.

Entwicklung eines nachhaltigen, zukunftsfähigen Entgeltsystems

Die BAG WfbM schlägt vor, gemeinsam mit dem BMAS und einem unabhängigen Forschungsinstitut eine transparente und nachvollziehbare Datenlage zu erzeugen. Auf dieser Grundlage soll möglichst innerhalb der nächsten zwei Jahre unter Beteiligung von Werkstatträte Deutschland e. V. ein nachhaltiges, zukunftsfähiges Entgeltsystem entwickelt und somit eine Verbesserung der Einkommenssituation aller Werkstattbeschäftigten erreicht werden.

Wichtigkeit der wirtschaftlichen Tätigkeit

Mit ihren personenzentrierten Dienstleistungen ermöglichen Werkstätten einen Rechtsanspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben für 310.000 Menschen mit Behinderungen. Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung eines möglichst breiten und zeitgemäßen Angebots an Berufsbildungs- und Arbeitsangeboten innerhalb und außerhalb der Werkstatt.

Die wirtschaftliche Tätigkeit auf die Erwirtschaftung des Arbeitsergebnisses/der Entgelte zu reduzieren, wird der Werkstatteleistung nicht gerecht. Vielmehr sichert die wirtschaftliche Tätigkeit den Menschen mit Behinderungen die Zugehörigkeit zur Arbeitswelt.

Verweis bisherige Stellungnahmen

Unter dem folgenden Link finden Sie die bisherigen Stellungnahmen der BAG WfbM zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes. Diese wurden den Mitgliedern des Bundestages bereits zugesandt.

<https://www.bagwfbm.de/topic/9>

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)357

28. Mai 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 03. Juni 2019,
um 13:30 Uhr zum

Gesetzesentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der
Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes - BT-Drucksache 19/9478

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Zusammenfassung

Die BDA begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf. Mit ihm werden insbesondere zwei Änderungen vollzogen: Zum einen wird die Struktur von Bedarfssätzen bei Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Ausbildungsgeld vereinfacht. Zum anderen wird die Höhe von Bedarfssätzen und Freibeträgen an das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) angelehnt. Dies, sowie der damit verbundene Nachvollzug der kürzlich erfolgten BAföG-Reform, führt zu Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit, die voraussichtlich gestaffelt von 61 Mio. € im Jahr 2019 auf bis zu 123 Mio. € im Jahr 2022 ansteigen.

Die Angleichung der Bedarfssätze von Auszubildenden und Schülern (Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzen), wie sie durch das BAföG geregelt sind, entspricht zum einen den tatsächlichen Lebensbedürfnissen. Zum anderen trägt die Erhöhung der Bedarfssätze für den Lebensunterhalt indirekt zum Ausbildungserfolg bei, indem sie eine ausreichende Versorgung der Auszubildenden sicherstellt. Schließlich erhöht sich durch die Vereinfachung der Bedarfssatzstruktur die Transparenz für die antragstellenden Personen, der Verwaltungsaufwand wird gleichzeitig gesenkt.

Im Einzelnen

Pauschalierungen reduzieren Verwaltung und senken Kosten

Die Pauschalierung des Bedarfs für die Unterkunft von Auszubildenden, die außerhalb des elterlichen Haushalts untergebracht sind, ist zu begrüßen. Die

Vorteile der Verwaltungsvereinfachung und damit auch der Kostenersparnis überwiegen gegenüber der bisherigen Praxis der Prüfung des jeweils bedarfsabhängigen Zuschlags.

Gleiches gilt für den Wegfall der gesonderten Bemessung für Auszubildende, die beim Ausbildenden mit voller Verpflegung untergebracht sind. Dies dürfte nur eine sehr geringe Fallzahl betreffen. Auch wenn für diese Gruppe die höheren Bedarfssätze für anderweitig untergebrachte Auszubildende berücksichtigt werden, werden die entstehenden Kosten durch Verwaltungsvereinfachung wieder kompensiert.

Angleichung der Bedarfe von Auszubildenden und Schülern weiterführender Schulen entspricht den tatsächlichen Lebensbedürfnissen

Der Bedarf für den Lebensunterhalt bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§62 Absatz 2 Satz 1, SGB III) wird gemäß Referentenentwurf nicht mehr durch eine konkrete Höhe beziffert, sondern an §12 Absatz 2 Nummer 2 BAföG (Bedarf für Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt) geknüpft. Diese Änderung ist mit einem deutlichen Aufwuchs an Kosten verbunden. Wurden bisher 418 € monatlich als Bedarf für den Lebensunterhalt angesetzt, die bei Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten über 65€ um bis zu 83€ erhöht werden konnten, sind es derzeit 504 € und gemäß der aktuellen BAföG-Reform ab dem 1. August 2019 580€. Die Mehrausgaben im Haushalt der BA, die durch diese Gesetzesänderung insgesamt verursacht werden, sind insbesondere auch auf diese Erhöhung zurückzuführen.

Dennoch bewertet die BDA diese Änderung positiv. Zum einen entspricht die Gleichsetzung der Lebenshaltungskosten von Auszubildenden und der genannten Schülergruppe den tatsächlichen Bedarfen. Zum anderen trägt diese Erhöhung auch dazu bei, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, da sie eine ausreichende Versorgung der jungen Menschen sicherstellt.

***Angleichung der Bedarfssatzstruktur inhaltlich
konsequent***

Die strukturelle Angleichung der Bedarfssatzstruktur des Ausbildungsgeldes an die der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) ist inhaltlich konsequent, ebenso wie die Angleichung an die BAföG-Bedarfsätze der Berufsausbildungsbeihilfe für Menschen mit Behinderungen sowie des Ausbildungsgeldes.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)364

29. Mai 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 03. Juni 2019,
um 13:30 Uhr zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der
Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes - BT-Drucksache 19/9478

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.

Gegenstand der Anhörung des Ausschusses des Deutschen Bundestages für Arbeit und Soziales am 3. Juni 2019 ist der von der Bundesregierung vorgelegte und vom Bundeskabinett am 17. Juni 2019 beschlossene Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BT-Drucksache 19/9478). Der Gesetzentwurf strebt eine möglichst weitgehende Harmonisierung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes mit der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) an. Zudem sollen die anzuwendenden Verfahrensvorschriften vereinfacht und damit der Verwaltungsaufwand reduziert werden.

Vorbemerkung

Das ausbildungsintensive Handwerk unterstützt alle Maßnahmen, die der beruflichen Ausbildung förderlich sind. Die in dem Referentenentwurf geplanten Maßnahmen dienen dem Zweck, den Lebensunterhalt von Auszubildenden während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme sicherzustellen, zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Diese Regelungsvorschläge werden vom ZDH ebenso begrüßt wie die geplante Angleichung der Regelungen im SGB III an die erhöhten Bedarfssätze und Freibeträge im BAföG, da die Erhöhung der allgemeinen Preisentwicklung nicht nur Schüler und Studierende, sondern gleichermaßen auch Auszubildende betrifft.

Zu den einzelnen Rechtsänderungen:**1. Vereinfachung der Verfahrensvorschriften und Reduzierung des Verwaltungsaufwandes**

Die Einführung eines einheitlichen Pauschalbetrags im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes für Auszubildende, die außerhalb des elterlichen Haushalts wohnen, erleichtert die Antragsstellung und wird zu verkürzten Bearbeitungszeiten führen. Vor diesem Hintergrund sind

eine Verkürzung der Wartezeiten bei der Auszahlung der Unterstützungsleistungen und im Vergleich zu den bisherigen Regelungen eine finanzielle Entlastung der Auszubildenden insbesondere zum Ausbildungsbeginn zu erwarten. Das Handwerk begrüßt zudem die Vereinheitlichung und Anhebung der Pauschalen für Unterkunft und Verpflegung und die damit verbundene transparente Ausgestaltung der Regelungen für behinderte und nichtbehinderte Menschen.

2. Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge

Die Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge für die Berufsausbildungsbeihilfe sowie das Ausbildungsgeld während der Berufsausbildung und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen ist aus Sicht des Handwerks ebenfalls zu begrüßen. Durch den Gesetzentwurf sollen die Änderungen der Berufsausbildungsförderung nachvollzogen werden. Diese Änderungen spiegeln die vergleichbaren Lebenswirklichkeiten von Auszubildenden und Schüler/Schülerinnen wieder und können Ausbildungsverhältnisse durch eine verbesserte finanzielle Unterstützung stabilisieren.

3. Anpassung des Vergütungszuschusses bei der Einstiegsqualifizierung

Die Anhebung der Zuschüsse zur Vergütung im Rahmen der Einstiegsqualifizierung von 231 auf künftig 243 Euro monatlich unterstützt die betriebliche Ausbildungsvorbereitung und den damit verbundenen Klebeffekt für eine betriebliche Ausbildung.

Finanzielle Mehrbelastungen im BA-Haushalt

Die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit sind insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Bedarf für den Lebensunterhalt bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 62 Absatz 2 Satz 1) nicht mehr durch eine konkrete Höhe beziffert, sondern an §12 Absatz 2 Nummer 1 BAföG (Bedarf für

Schüler) geknüpft wird. Dadurch erfolgt eine Erhöhung von derzeit 418 € monatlich auf 504 € monatlich. Somit wird der Bedarf von Teilnehmenden einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme an den Bedarf von Schülern von weiterführenden allge-

meinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsbildung nicht voraussetzt, angepasst. Dies entspricht der Lebenswirklichkeit und wird durch den ZDH unterstützt.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)313

23. April 2019

Information für den Ausschuss

Werkstatträte Sachsen ein Projekt der LAG WfbM Sachsen e.V.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes - BT-Drucksache 19/9478

Heute möchten wir Sie über eine neue bundespolitische Entwicklung informieren. Sie betrifft auch rund 16.000 Beschäftigte im Arbeitsbereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) in Sachsen. Die Interessen dieser Menschen vertreten wir als Sprecherrat Werkstatträte Sachsen.

Im Sozialgesetzbuch 3 sind die Ausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld geregelt. Hierzu ist eine Änderung zum 1. August 2019 geplant. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Ausbildungsgeld im Eingangsverfahren (EV) und im Berufsbildungsbereich (BBB) auf 117 EUR angehoben werden soll. Dies gilt auch für andere Leistungsanbieter. Die Bundesagentur für Arbeit zahlt das Ausbildungsgeld für Teilnehmende an Beruflicher Bildung in Werkstätten. Wir begrüßen diese Entwicklung; der finanzielle Unterschied zwischen dem 1. und 2. Berufsbildungsjahr würde damit entfallen.

Die Erhöhung des Ausbildungsgeldes hat auch Folgen auf das Entgelt im Arbeitsbereich. Werkstätten müssen den Beschäftigten im Arbeitsbereich ein Entgelt zahlen. Es setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag. Der Grundbetrag muss die Höhe des Ausbildungsgeldes haben. Somit erhöht sich mit dem geplanten Gesetzentwurf automatisch der Grundbetrag im Arbeitsbereich. Von aktuell 80 EUR auf 117 EUR.

Der Sprecherrat Werkstatträte Sachsen begrüßt eine finanzielle Verbesserung für Menschen mit Behinderungen. Ihre Arbeitsleistung soll stärker wertgeschätzt werden. Sie sollen am Monatsende mehr Geld im Portmonee haben. **Die Erhöhung des Grundbetrages ist aus unserer Sicht aber der falsche Weg dahin. Sie bewirkt im Arbeitsbereich der Werkstätten das Gegenteil.**

Den Grundbetrag und den Steigerungsbetrag zahlen die Werkstätten aus dem Arbeitsergebnis. Die Beschäftigten im Arbeitsbereich müssen die Beträge selbst erwirtschaften. Eine Erhöhung des Grundbetrages geht demnach auf Kosten unserer Kolleginnen

und Kollegen. Der Druck auf sie und ihre Leistungsfähigkeit steigt. Der Reha-Auftrag der Werkstätten ist gefährdet!

Wir befürchten folgende Risiken:

- Werkstätten können kein breites Angebot an Arbeitsaufträgen mehr anbieten. Gut bezahlte und anspruchsvolle Aufträge werden überwiegen. Die Förderung unserer weniger leistungsstarken Kolleginnen und Kollegen wird nicht mehr möglich sein.
- Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf sind in Werkstätten nicht mehr „gern gesehen“.
- Die Steigerungsbeträge verringern sich oder fallen ganz weg. Leistungsstarke Beschäftigte sind benachteiligt. Alle erhalten annähernd gleich viel Entgelt.
- Dadurch wird der soziale Frieden gestört. Das bestehende Solidarprinzip der Werkstätten wird mit diesem Gesetz nicht mehr vermittelbar.
- Faire Entgeltordnungen, für die wir lange gekämpft haben, sind hinfällig.
- Sonderzahlungen, arbeitsbegleitende Maßnahmen und soziale Aktivitäten entfallen.
- Der Anreiz auf Außenarbeitsplätzen oder in versetzten Arbeitszeiten zu arbeiten, entfällt. Die Förderung von Übergängen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist damit rückläufig.

Diese Risiken für unsere Kolleginnen und Kollegen können wir nicht hinnehmen. Wir fordern Sie auf, die geplante Gesetzesänderung kritisch zu hinterfragen. Und diese Bedenken an die Entscheidungsträger weiterzuleiten.

Wir laden Sie ein, Werkstätten zu besuchen und kennen zu lernen. Wir laden Sie ein, mit uns ins Gespräch zu kommen. Und über Verbesserungen für ein gerechtes Entgeltsystem zu sprechen. Dazu haben wir Ideen und Anregungen. Ideen, von denen alle gleich profitieren. Von denen Werkstätten nicht in ihrer Existenz bedroht sind.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)329

09. Mai 2019

Information für den Ausschuss

LAG WfbM Baden-Württemberg e.V.

Positionspapier zu den Auswirkungen der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes - BT-Drs. 19/9478

1. Sachlage

Aktuell geplant ist eine Anpassung des Gesetzes zur Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbgAnpG). Darin vorgesehen ist u. a., dass ab dem 01. August 2019 im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) das Ausbildungsgeld von **80 Euro auf 117 Euro** erhöht werden soll.

2. Problemaufriss

Gemäß § 221 Abs. 2 SGB IX zahlen WfbM den Beschäftigten im Arbeitsbereich ein Entgelt, das sich aus einem **Grundbetrag in Höhe des Ausbildungsgeldes** und einem Steigerungsbetrag zusammensetzt.

Der Grundbetrag ist das Mindestentgelt, das jeder Werkstattbeschäftigte unabhängig von seiner Leistungsfähigkeit erhält. Der Grundbetrag richtet sich nach der Höhe des Ausbildungsgeldes. Der Steigerungsbetrag hingegen bemisst sich nach der individuellen Arbeitsleistung der behinderten Menschen. Das bedeutet, dass die Werkstätten den Teil des Arbeitsergebnisses, der nach Zahlung des Grundbetrages noch verfügbar ist, an die Beschäftigten als Steigerungsbetrag auszahlen. Hierbei ist deren Leistungsfähigkeit sowie eine Entgeltordnung zu berücksichtigen.¹

Die geplante Erhöhung des Ausbildungsgeldes führt zu einem deutlichen Anstieg des Grundbetrages von derzeit 80 Euro auf 117 Euro / Monat. Das bedeutet eine Lohnsteigerung von rund 46 %.

Eine Steigerung des Grundbetrages um 37 Euro, bei gleichzeitiger Erhaltung der Steigerungsbeträge, würde für Baden-Württembergs WfbM bedeuten, dass diese rund **12,5 Millionen Euro**² mehr erwirtschaften müssten. Ausgehend vom derzeitigen durchschnittlichen Arbeitsentgelt in Baden-Württemberg (Quelle: Statistik BAG WfbM; Stand Nov.

2017) bedeutet dies eine durchschnittliche Gesamtlohnsteigerung von über **20 %** für die Werkstätten, welche über das Arbeitsergebnis erwirtschaftet werden müsste.

Die Kompensation durch das Generieren neuer Aufträge und oder eine gesteigerte Produktivität ist für die allermeisten WfbM-Träger nicht möglich. Preissteigerungen in dieser Größenordnung sind gegenüber den Auftraggebern, in einem immer stärker umkämpften Markt (Stichwort: zunehmende Verlagerung von klassischen WfbM-Produkten in Billiglohnregionen wie z. B. Asien) außerdem nicht durchsetzbar.

Die WfbM haben sich in den letzten Jahren zu modernen Dienstleistern zur Sicherung der Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit einer besonderen Schwere der Behinderung im Arbeitsleben weiterentwickelt. Sie unterstützen Menschen darin, auf dem ersten Arbeitsmarkt tätig zu werden, indem sie erfolgreich vorbereiten und vermitteln. Sie ermöglichen Arbeit für die Menschen, denen die Gesellschaft den Weg zur Arbeit verwehrt.

Die gewollte und erfolgreiche Weiterentwicklung der WfbM und die erweiterten Möglichkeiten zur Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. Kooperative beruflich Vorbereitung, Unterstützte Beschäftigung, Budget für Arbeit, Andere Anbieter, Vermittlung auf Außenarbeitsplätze und in Inklusionsunternehmen) bedingen, dass in den WfbM zunehmend Menschen mit höherem Assistenzbedarf beschäftigt sind. Der demografisch geschuldete Leistungsabbau der Menschen sowie die erstrebenswerte Teilhabe von Menschen am Arbeitsleben von Menschen mit sehr hohem Assistenzbedarf aus Förderstätten in den Arbeitsbereich potenziert diese Zunahme noch.

¹ Die WfbM ermitteln jährlich das aus dem Wirtschaftsbetrieb erzielte Arbeitsergebnis. Von diesem werden mindestens 70% als Lohn an die Werkstattbeschäftigten ausgezahlt.

² Stand 31.12.2017 28.273 Beschäftigte x 37 Euro x 12 Mon. = 12.553.212,00 Euro

Auch die sich verändernden Rahmenbedingungen des Marktes (Rationalisierung, Globalisierung, Kostenintensität, Arbeit 4.0 usw.) stellen die Werkstätten fortwährend vor erhebliche Herausforderungen. Mit diesen Entwicklungen wird es immer schwieriger die Löhne in den Werkstätten zu erwirtschaften.

Die Erhöhung des Grundbetrages führt zwangsläufig dazu, dass die Steigerungsbeträge für die Menschen mit Behinderungen **gekürzt** werden müssen.

3. Forderung

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Verbesserung der Lohnsituation für Menschen mit Behinderungen ausdrücklich begrüßt wird. Hierzu ist sicherlich mittelfristig das Entgeltsystem der WfbM zu reformieren.

Vor der oben ausgeführten Sachlage und Problemaufriss fordern wir aktuell die Entkoppelung des Grundbetrags des Werkstattlohns mit dem Ausbildungsgeld.

In die Diskussion zur Verbesserung der Einkommenssituation der Menschen mit Behinderungen bringt sich die LAG WfbM bereits aktiv ein.

Mittelfristig muss das Finanzierungssystem der Werkstattentgelte umgestaltet werden, wenn man es ernst meint mit der Verbesserung der Einkommenssituation von über 300.000 Menschen mit Behinderung in der BRD, die derzeit die Werkstatteleistung als Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)336

16. Mai 2019

Information für den Ausschuss

SHG "Eltern und Freunde geistig behinderter Kinder"

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes - BT-Drs. 19/9478

Unsere **SHG "Eltern und Freunde geistig behinderter Kinder"**, besteht seit **35 Jahren**. Seit 1983 setzen wir uns dafür ein, dass unsere behinderten Angehörigen ein selbstbewusstes und weitgehend selbstbestimmtes Leben führen können.

Dazu gehört auch, dass sie sich die Anerkennung in der Gesellschaft durch eine wertorientierte Beschäftigung erarbeiten. Die Betreuer in den Werkstätten honorieren es und das Selbstwertgefühl unsere „Kinder“ steigt.

Unsere Angehörigen haben im Berufsbildungsbereich vor einigen Jahren gezeigt, dass sie „ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen können“.

Damit die Werkstätten zukünftig den erhöhten Grundbetrag des Arbeitsentgeltes zahlen können, müssen gut bezahlte anspruchsvolle Aufträge akquiriert werden, um ein Fortbestehen der Werkstätten zu gewährleisten.

Wir nehmen jetzt schon wahr, dass unsere Angehörigen, obwohl sie auch die Maschine bedienen können, von schneller arbeitenden Mitarbeitern verdrängt werden, weil für ihre Quantitätsleistung die Auftragsfrist zu kurz ist. Schnell sind wir wieder in der marktwirtschaftlichen Leistungsgesellschaft angekommen und der eigentliche **Inhalt** der „**Beschützten Werkstatt**“, drängt in den Hintergrund.

Es gibt Werkstätten, die sich dem Grundgedanken und -ansatz verpflichtet fühlen. Sie lassen auch unsere Angehörigen diese Arbeiten ausführen, mit der Konsequenz, dass die Betreuer außerhalb der Verweilzeit, oft über ihre eigene Arbeitszeit hinaus, diese Aufträge fristgerecht realisieren.

Also fangen Sie/ wir doch erst einmal an, die Arbeit der Betreuer ansprechend wertzuschätzen und ihren Lohn zu erhöhen!!!

Mit diesem Gesetzesentwurf stellen Sie die Weichen, dass unsere Angehörigen nicht mehr im produzierenden Bereich der Werkstatt eingesetzt werden und somit verwehren Sie ihnen den Erwerb der Anspruchsberechtigung auf eine Erwerbsminderungsrente, nach 20 jähriger Tätigkeit in der Werkstatt.

Warum können die leistungsstarken Rehabilitanden der Werkstätten nicht auf dem ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden, bzw. Fuß fassen?

Weil Arbeitgeber lieber die attraktive, viel zu geringe Ausgleichsabgabe je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz zahlen, als sich dem umfassenden Arbeitsbegleitungs- und -betreuungsprozeß von behinderten Menschen zu stellen. Diese Abgabe muss viel höher sein, damit der Arbeitgeber sich genauso um Arbeitnehmer mit Handicap bemüht, wie er es um Fachkräfte tut. Auch die geförderten Unterstützungsmaßnahmen für die Betriebe sind nicht attraktiv genug, eine zeitintensive Beantragung ist notwendig.

Wird diese Ausgleichsabgabe ungekürzt vom Integrationsamt an die Werkstätten weitergeleitet?

Denn die Werkstätten übernehmen doch die Ausgleichsfunktion und kommen stellvertretend er diese Arbeitgeber der Beschäftigungspflicht von schwerbehinderten Menschen nach!!

Wir bitten inständig darum, den Gesetzesentwurf zur Anpassung der Ausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes in dieser Realisierung zu verhindern.

Es gibt andere Umsetzungen, damit die Schwächsten der Gesellschaft nicht wieder ausgeschlossen und benachteiligt werden.

Inklusion heißt für unsere Angehörigen gleichwertige Lebensbedingungen, Chancengleichheit und das Recht auf Arbeit.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)337

21. Mai 2019

Information für den Ausschuss

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes - BT-Drs. 19/9478

In Kürze werden Sie über den Gesetzentwurf zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes beraten. Wie Sie wissen, wird es im Vollzug des Gesetzes auch zu einer massiven Erhöhung des Grundbetrags in den anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) kommen – von derzeit 80,- € auf 117,- €. Diese Erhöhung hängt mit der Koppelung von Ausbildungsgeld und Grundbetrag in § 221 SGB IX zusammen. Im Gesetzentwurf selbst wird diese massive Wirkung mit keinem Wort erwähnt! Der Grundbetrag muss von den Werkstätten erwirtschaftet werden und würde entsprechend voll zu deren Lasten gehen. Der CBP und seine Mitglieder haben auf diese Wirkung in vielen Gesprächen und Schreiben hingewiesen, um einerseits das Problem bewusst zu machen und um andererseits eine Lösung für das laufende Gesetzesvorhaben vorzuschlagen und durchzusetzen. Auch viele Werkstatträte haben sich entsprechend geäußert.

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Mehr als 1.100 Mitgliedereinrichtungen und Dienste begleiten mit ca. 94.000 Mitarbeitenden rund 200.000 Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung und unterstützen ihre selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Folgende Punkte sind aus Sicht des CBP bei der Thematik wichtig:

1. Eine Erhöhung des Entgelts für Werkstattbeschäftigte im Ausbildungsbereich und im Arbeitsbereich, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Höhe des verfügbaren Einkommens ist auch für Werkstattbeschäftigte maßgeblich für das Erleben von Selbstbestimmung in vielen Situationen des Alltags.
2. Die Werkstätten leisten dazu ihren Beitrag, in dem sie ein möglichst gutes Arbeitsergebnis erzielen und damit den Beschäftigten ein leistungsangemessenes Arbeitsentgelt bezahlen können.

3. Die mit dem Gesetz verbundene Kurzfristigkeit der Erhöhung des Grundbetrags ist so nicht hinnehmbar, da sie massiv in das wirtschaftliche Geschehen der Werkstatt eingreift und Folgeeffekte schafft, die nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

Unter anderem erlauben die für 2019 festgeschriebenen Produktions- und Wirtschaftsplanungen sowie Auftragslagen in den WfbM kaum Spielräume, um die Erhöhung des Grundbetrags wirtschaftlich kurz- bzw. mittelfristig mittragen zu können. Außerdem müssten gemäß der durch das Bundesteilhabegesetz verbesserten Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte (seit 1.1.2017) mit den Werkstatträten neue Entgelte vereinbart werden, was zwingend einen größeren Vorlauf bräuchte. Zudem gäbe es über die Grundbetrags-erhöhung Negativeffekte wie eine erhöhte Anrechnung auf die Grundsicherung und würde damit gerade nicht vollumfänglich den Beschäftigten zu Gute kommen.

4. Die geplante Erhöhung des Grundbetrags müssten ggf. viele Werkstätten zulasten der Steigerungsbeiträge für die jeweiligen Beschäftigten kompensieren, was zu erheblichen Unruhen im Solidarsystem der WfbM beitragen würde.

**Da das Gesetz aus politischen Gründen kaum verschoben werden kann (Stichworte: BAföG-Erhö-
hung/ Ausbildungserhöhung generell!) und wegen
des neuen Ausbildungsjahrs bereits zum 1.8.2019 in
Kraft treten soll, sind aus Sicht des CBP derzeit nur
folgende Lösungsoptionen relevant:**

- **Vollzug des Gesetzes ohne Änderungen – mit gravierenden Auswirkungen für die WfbM und die dort Beschäftigten.**
- **Vollzug des Gesetzes, aber Entkoppelung von der Erhöhung des Ausbildungsgeldes und Grundbetrag (§ 221, SGB IX)**
- **Die Entkoppelung wird verbunden mit a) einer Übergangszeit, in der der Grundbetrag**

langsam, aber sukzessive von 80,- € auf 117,- € angehoben wird; oder
b) eine Entkoppelung von zunächst zwei Jahren (Restlaufzeit der derzeitigen Legislaturperiode), in denen eine neue Entgeltsystematik für die WfbM erarbeitet wird. Während dieser zwei Jahre wird eine Erhöhung des Entgeltes ggf. über eine Erhöhung des Arbeitsförderungsentgeltes (derzeit 52,- €) kompensiert, so dass die Beschäftigten auch an der Erhöhung partizipieren können, diese aber nicht allein zu Lasten der Werkstätten geht (dabei müsste dann auch der Schwellenwert von derzeit 299,- € beachtet und ggf. auch angehoben werden).

Der CBP empfiehlt eindeutig **das Modell „b)“**, wobei dabei auch klar wäre, dass die Erarbeitung einer neuen Entgeltsystematik hohe Anstrengungen bräuchte und den Willen aller eine Lösung zu finden, die keinesfalls „kostenneutral“ sein kann, die Anforderungen an die WfbM stellt, aber auch an den Gesetzgeber, die gewünschte verbesserte Entgeltsystematik zu wollen und auch finanziell abzusichern.

Als Fazit bleibt, dass

- der CBP für ein gerechtes Werkstattentgelt ist,
- dass aber der derzeitige Gesetzesvorschlag dafür untauglich ist, indem er die Solidargemeinschaft der WfbM-Beschäftigten schädigt und Negativeffekte für WfbM hat, die Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf beschäftigen oder die in strukturell schwierigen Regionen wirtschaften müssen.

Beispielhaft finden Sie anbei drei Proberechnungen, die zeigen, wie sich die Situation im Kontext des Gesetzentwurfs darstellt:

1. zeigt den Istzustand,
2. zeigt eine Berechnung wie sie derzeit mit einer Erhöhung des Grundbetrags von 80,- € auf 117,- geplant ist und
3. zeigt eine Berechnung, die die geplante Steigerung von 37,- € über eine Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes vollzieht (bitte beachten Sie hier vor allem die geänderten Beiträge gegenüber der Grundsicherung und das höhere Entgelt für den Beschäftigten).

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)342

27. Mai 2019

Information für den Ausschuss

Werkstatträte Deutschland e.V.

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 03. Juni 2019, um 13:30 Uhr zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes - BT-Drucksache 19/9478

Werkstatträte Deutschland e.V. ist die bundesweite Interessenvertretung der ca. 300.000 Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Gemeinsam mit den Werkstätten entwickelt Werkstatträte Deutschland e.V. die Werkstattleistung weiter in Richtung eines inklusiven Arbeitsmarktes für alle Menschen in Deutschland.

Werkstatträte Deutschland e.V. begrüßt die geplante Änderung des § 125 SGB III (Artikel 1 Nummer 13 Entwurf). Der Entwurf sieht vor, dass ab dem 01.08.2019 das Ausbildungsgeld im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich in Werkstätten für Menschen mit Behinderung auf 117€ angehoben werden soll. Gleiches gilt für das Ausbildungsgeld bei anderen Leistungsanbietern. Damit würde auch die finanzielle Unterscheidung zwischen dem ersten und dem zweiten Berufsbildungsjahr in der Werkstatt bzw. bei anderen Leistungsanbietern entfallen.

Das Entgelt der Beschäftigten im Arbeitsbereich besteht aus dem Grundbetrag, dem Steigerungsbetrag und dem Arbeitsförderungsgeld. Da der Grundbetrag vom Ausbildungsgeld abhängig ist, erhöht sich der Grundbetrag automatisch mit der Erhöhung des Ausbildungsgeldes auch auf 117€.

Grundsätzlich ist eine Erhöhung des Entgelts im Arbeitsbereich zu begrüßen. Bei dieser Erhöhung des Grundbetrags - als Folgewirkung der Erhöhung des Ausbildungsgeldes - ist allerdings zu erwarten, dass sich die Erhöhung durch die Verrechnung mit dem Arbeitsförderungsgeld aufheben wird. Da die Erhöhung des Grundbetrags aus den eigenerwirtschafteten Mitteln der Werkstätten zu finanzieren ist, sind weitere negative Folgewirkungen für die Beschäftigten zu befürchten.